

21.12.2005	Dienstanweisung für die Innenrevision des Hochschulbereiches der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	35
03.02.2006	Dienstanweisung zur Verfahrensweise bei der Behebung von Schäden infolge von Bränden, Havarien, Explosionen, Naturkatastrophen und anderen besonderen Vorkommnissen im Hochschulbereich (ohne Medizinische Fakultät) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	37
	Corrigenda	38
	Information	
	Hinweise auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2005	38
	Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2005	39

Juristische Fakultät

Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.12.2005

Aufgrund von §§ 17 Abs. 6 S. 1, 18 Abs. 7, 55 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 S. 1, 122 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 2004 (GVBl. LSA S. 256), wird für die Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Neufassung der Promotionsordnung erlassen.

§ 1 Doktorgrade

(1) Die Juristische Fakultät verleiht aufgrund besonderer wissenschaftlicher Leistungen den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Rechte (Dr. iur.).

(2) Die Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für außerordentliche Verdienste in der Wissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. h. c.) verleihen.

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Mit der Dissertation weist die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, welche die Entwicklung der Rechtswissenschaft, ihrer Theorien und Methoden fördern.

(2) Die besonderen wissenschaftlichen Leistungen nach § 1 Abs. 1 sind nachzuweisen durch

- a. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und
- b. eine öffentliche Verteidigung sowie eine mündliche Prüfung. Dabei soll die Dissertation thematischer Anknüpfungspunkt sein.

(3) Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht sein; ausnahmsweise darf die Dissertation bereits ver-

öffentlichte Texte enthalten, wenn dies deutlich kenntlich gemacht ist. Die Dissertation im übrigen muss eine über die veröffentlichten Teile hinausgehende wissenschaftliche Leistung erkennen lassen.

(4) Für die Dissertation kann der Fakultätsrat auf Antrag der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers eine andere Sprache als Deutsch zulassen.

§ 3 Promotionsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus
- a. ein rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Universität, davon mindestens zwei Semester an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
 - b. das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung / ersten juristischen Prüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“.

(2) Der ersten juristischen Staatsprüfung / ersten juristischen Prüfung mit Prädikat steht gleich ein gleichwertiges rechtswissenschaftliches Diplom einer Universität / Hochschule, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 genannten Gebiet erworben worden ist.

(3) Auf Antrag kann zur Promotion zugelassen werden, wer den gleichwertigen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland nachweisen kann. Über die Anerkennung entscheidet der Fakultätsrat.

(4) Der Fakultätsrat kann von den Erfordernissen des zweisemestrigen Studiums an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Note „vollbefriedigend“ (Abs. 1) befreien. Stimmberechtigt sind nur die promovierten Mitglieder.

(5) Besonders befähigte Absolventinnen oder Absolventen rechtswissenschaftlicher Studiengänge an

Fachhochschulen können vom Fakultätsrat als Doktorandinnen oder Doktoranden zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Fachhochschulabschluss mit mindestens der Note „gut“;
 - b. Teilnahme an einem Seminar der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit einer mindestens mit der Note „gut“ bewerteten Seminararbeit.
- (6) Die Zulassung wird versagt, insoweit die Bewerberin bzw. der Bewerber sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät beantragt oder sich bereits einmal erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

§ 4

Promotionsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen nicht rechtswissenschaftlicher Studiengänge

Absolventinnen oder Absolventen einer in- oder ausländischen Universität mit einem nicht rechtswissenschaftlichen Studienabschluss können zur Promotion zugelassen werden, wenn

- a. sie ihr Studium mit einer Note abgeschlossen haben, die mindestens der Note „voll befriedigend“ im rechtswissenschaftlichen Studium entspricht,
- b. sie ausreichende Rechtskenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung im Promotionsfach und einen mindestens mit der Note „gut“ bewerteten, an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erworbenen Seminarschein oder durch einen Studienabschluss eines Aufbaustudienganges der Juristischen Fakultät nachweisen und
- c. sich eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Betreuung der Dissertation bereit erklärt.

§ 5

Annahmeverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. die Dissertation in zwei Exemplaren,
 - b. Angaben zur Person (Familiename, vorhandene akademische Grade, Vorname, frühere Namen, insbesondere Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Wohnsitz und Korrespondenzanschrift, Staatsangehörigkeit) und zum wissenschaftlichen Werdegang,
 - c. der Nachweis der in den §§ 3 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - d. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber auf der Grundlage der eingereichten Dissertation oder von Teilen daraus bereits anderweitig einen Promotionsantrag gestellt hat,
 - e. die schriftliche Versicherung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbständig

verfasst, nur die angegebenen Quellen benutzt und wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommene Stellen kenntlich gemacht hat,

- f. die schriftliche Versicherung, dass die Dissertation die Anforderungen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 einhält.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.
 - (4) Der Promotionsantrag kann zurückgenommen werden, solange keine ablehnende Entscheidung über die Dissertation getroffen ist oder die mündliche Prüfung nicht begonnen hat.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Nach Zulassung zur Promotion bestellt das Dekanat, (Dekanin bzw. Dekan und Prodekaninnen oder Prodekane) die Gutachterinnen und Gutachter (§ 7) zur Prüfung der Dissertation.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel an:
 - a. die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - b. die für die Beurteilung der Dissertation bestellten ersten beiden Gutachterinnen und Gutachter.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter können nicht Ausschussvorsitzende sein.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich die Zusammensetzung des Ausschusses mit.

§ 7

Gutachter

- (1) Die Dissertation soll von zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet werden, die habilitiert bzw. Professorin oder Professor sein müssen. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.
- (2) Zur Erstgutachterin bzw. zum Erstgutachter soll in der Regel die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer bestellt werden.
- (3) Gehört die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer der Fakultät nicht mehr an, kann sie bzw. er noch fünf Jahre nach ihrem bzw. seinem Ausscheiden um die Erstattung eines Gutachtens gebeten werden.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Dissertation mit einer Note (§ 13).

§ 8

Auslegung der Dissertation und der Gutachten

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan legt unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens die Exemplare der Dissertation mit den Gutachten im Dekanat für zwei Wochen zur Einsichtnahme aus.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan benachrichtigt die Doktorandin bzw. den Doktoranden sowie die habilitierten Mitglieder bzw. Professorinnen und Professoren

der Fakultät rechtzeitig vom Beginn der Auslegungsfrist, den vergebenen Noten und den Gutachterinnen oder Gutachtern.

(3) Die habilitierten Mitglieder bzw. Professorinnen und Professoren der Fakultät sind berechtigt, Dissertation und Gutachten einzusehen und zu ihnen spätestens bis zum Ablauf von einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist schriftlich zu Händen der Dekanin bzw. des Dekans begründet Stellung zu nehmen. Auf Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist zur Stellungnahme verlängern.

§ 9

Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Gutachterinnen und Gutachter die Annahme empfehlen, es sei denn, es liegt mindestens eine die Ablehnung der Dissertation empfehlende Stellungnahme (§ 8 Abs. 3) vor. In diesen Fällen beschließen über die Annahme die habilitierten Mitglieder der Fakultät. Durch Mehrheitsbeschluss kann vor dieser Entscheidung die Bestellung einer weiteren Gutachterin bzw. eines weiteren Gutachters verlangt werden.

(2) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn zwei Gutachterinnen und Gutachter die Annahme ablehnen. Empfiehlt bei zwei Gutachterinnen und Gutachtern nur eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Annahme der Dissertation, so bestellt die Dekanin bzw. der Dekan in Absprache mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter. Über die Annahme der Dissertation beschließen die habilitierten Mitglieder der Fakultät auf der Grundlage aller Gutachten (§ 7 Abs. 1) und Stellungnahmen (§ 8 Abs. 3).

(3) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Ablehnungsgründe schriftlich, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mit. Die abgelehnte Dissertationsschrift verbleibt mit den Gutachten bei den Fakultätsakten.

(4) Der Dissertation ist ein Titelblatt, wie aus Anlage 1 ersichtlich, voranzustellen.

§ 10

Überarbeitung der Dissertation

Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter eine Überarbeitung der Dissertation, teilt die Dekanin bzw. der Dekan dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit und setzt eine angemessene Frist. Verstreicht die Frist erfolglos, wird die Dissertation abgelehnt. Wird aus besonderen Gründen um Fristverlängerung gebeten, kann die Dekanin bzw. der Dekan diesem Ersuchen entsprechen.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation bestimmt die Dekanin bzw. der Dekan den Termin zur mündlichen Prüfung und gewährt Einsicht in die Gutachten.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand soll in einer öffentlichen Verteidigung unter Beweis stellen, dass sie

bzw. er eine gründliche wissenschaftliche Bildung besitzt und wissenschaftliche Fragen aus den Hauptgebieten der Rechtswissenschaft, besonders aus dem Gebiet, dem ihre bzw. seine Dissertation entstammt, selbständig zu durchdenken vermag. Sie beginnt mit einem kurzen Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden über Probleme und Ergebnisse der Dissertation.

(3) An den Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Form eines Rigorosums an. Die Prüfung soll sich, ausgehend von dem Vortrag, auf die Hauptgebiete der Rechtswissenschaft erstrecken. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auch anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern das Wort erteilen.

§ 12

Bewertung

(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung fest und bildet aus ihnen die Gesamtnote (§ 13). Er beschließt, ob Bedingungen für die Veröffentlichung der Arbeit gestellt werden.

(2) Erklärt der Prüfungsausschuss die mündliche Prüfung für nicht bestanden, kann die Doktorandin bzw. der Doktorand einmal eine Wiederholung innerhalb eines Jahres beantragen. Lässt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Frist verstreichen, verzichtet er bzw. sie ausdrücklich auf eine Wiederholung oder besteht sie bzw. er die zweite mündliche Prüfung nicht, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 13

Noten

Die Promotionsleistungen werden bewertet mit „ausgezeichnet“ (summa cum laude), „sehr gut“ (magna cum laude), „gut“ (cum laude), „befriedigend“ (satis bene), „genügend“ (rite) oder „ungenügend“ (insufficienter).

§ 14

Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist als selbständige Schrift oder als Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung in einer Zeitschrift kann sich mit Zustimmung des Fakultätsrates auf das Wesentliche beschränken.

(2) Von der Dissertation sind 80 Pflichtexemplare innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung in der Fakultät abzuliefern. Erscheint die Dissertation im Buchhandel, sind zehn Pflichtexemplare abzuliefern.

(3) Den Exemplaren sind ein Titelblatt nach vorgeschriebenem Muster voranzustellen und Angaben zur Person und zum wissenschaftlichen Werdegang der Verfasserin bzw. des Verfassers in einem aussagekräftigen Lebenslauf anzufügen.

(4) Die Dissertation kann mit Zustimmung des Fakultätsrats entsprechend den Regelungen der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt (ULB) elektro-

nisch publiziert werden. Für den Fall einer elektronischen Publikation überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der ULB das Recht, die elektronische Version in Datenetzen zu veröffentlichen.

(5) Die Veröffentlichung darf erst erfolgen, wenn die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen die Druckreife der endgültigen Fassung der Dissertation schriftlich bestätigt haben.

§ 15 Vollzug der Promotion

(1) Die Promotion wird durch Aushändigung oder in besonderen Fällen durch Zustellung der von Rektorin bzw. Rektor und Dekanin bzw. Dekan unterschriebenen Promotionsurkunde vollzogen, sobald die Pflichtexemplare in der Fakultät abgeliefert sind. Weist die Doktorandin bzw. der Doktorand die Annahme der Dissertation zur Veröffentlichung in einer anerkannten wissenschaftlichen Reihe nach, kann die Dekanin bzw. der Dekan die Promotionsurkunde vorher aushändigen, sofern alle Bedingungen nach § 12 Satz 2 erfüllt sind. Bei einer elektronischen Publikation im Sinne von § 14 Abs. 4 händigt die Dekanin bzw. der Dekan die Promotionsurkunde bei Erhalt der Bestätigung für die Veröffentlichung der Arbeit durch die ULB aus.

(2) Die Promotion wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert.

(3) Der Doktorgrad darf erst nach Vollzug der Promotion geführt werden.

(4) Die vollzogene Promotion wird in das Promotionsalbum eingetragen.

§ 16 Die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen juristischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Fakultätsrat zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Dazu gehört auch das etwaige Erfordernis eines Promotionsstudiums. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind. Die Dissertation muss in Deutschland die formellen und materiellen Erfordernisse der Annahme erfüllen, im Ausland die dort geltenden Erfordernisse.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann wählen, ob sie bzw. er die Dissertation in Deutschland oder bei der ausländischen Fakultät einreicht. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den Vorschriften des Einreichungsortes, die jedoch den Erfordernissen der cotutelle anzupassen sind.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin bzw. einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Fakultäten betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der ausländischen Fakultät wird im Promotionsverfahren der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

als Erst- oder Zweitgutachterin bzw. als Erst- oder Zweitgutachter bestellt.

(4) Die Dissertation ist in der Sprache des Einreichungsortes mit einer Zusammenfassung in der Sprache der Partnerfakultät vorzulegen. Mit Einverständnis der Einrichtung, der Betreuer und der Berichterstatter kann die Vorlage in der Partnersprache erfolgen, dann aber mit einer Zusammenfassung in der anderen Sprache.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form unter Mitwirkung der Halleschen Betreuerin bzw. des Halleschen Betreuers an der ausländischen Fakultät statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ersetzt. Näheres regelt die mit der ausländischen juristischen Fakultät zu schließende Vereinbarung.

(6) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg statt, so können Professorinnen und Professoren der ausländischen Fakultät als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die mit der ausländischen juristischen Fakultät zu schließende Vereinbarung.

(7) Die Promotionsurkunde wird, soweit dies in beiden beteiligten Fakultäten zulässig ist, mit deren Siegeln versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Dr. iur.“ sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Werden zwei selbständige Urkunden erstellt, so wird durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine einheitliche Urkunde handelt und die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die mit der ausländischen juristischen Fakultät zu schließende Vereinbarung.

(8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die bzw. der Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde erhält als Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) ist. Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der auswärtigen Fakultät auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass mindestens sechs Pflichtexemplare der Juristischen Fakultät in Halle abzuliefern sind.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Der Antrag auf Verleihung des akademischen Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der Rechte

ehrenhalber (§ 1 Abs. 2) kann aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät bei der Dekanin bzw. beim Dekan gestellt werden.

(2) Die beabsichtigte Ehrenpromotion ist dem Senat der Universität anzuzeigen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln der Stimmen seiner promovierten Mitglieder.

(3) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch Überreichung einer von Rektorin bzw. Rektor und Dekanin bzw. Dekan unterzeichneten Urkunde.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

(1) Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die Vorschriften des § 20 des Hochschulgesetzes.

(2) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 14.12.2005; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.12.2005, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 11.01.2006.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Januar 2006

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Anlage 1 Titelblatt der Dissertation

Vorderseite:

(Titel)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt
von
(Vorname Name)

aus (Geburtsort)

Halle (Saale), (Erscheinungsjahr)

Rückseite:

Erstgutachterin bzw. Erstgutachter
Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter
Drittgutachterin bzw. Drittgutachter

Halle (Saale), (Tag der mündlichen Prüfung)

(gegebenenfalls: gleichzeitig erschienen in Band, Heft, Ort, Jahr, Seite)

Medizinische Fakultät

Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Erlangung des Grades eines „Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)“ vom 13.07.1999

vom 06.09.2005

Aufgrund der §§ 18 Abs. 7 sowie 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät beschlossen.

Artikel I

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Erlangung des Grades eines „Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)“ vom 13.07.1999 (ABl. 2001, Nr. 3, S. 1), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Erlangung des Grades eines „Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)“ vom 12.10.2004 (ABl. 2004, Nr. 6, S. 14), wird wie folgt geändert:

Im Anhang wird der „Fächerkatalog“ um die Fächer „Medizinische Psychologie“ und „Rehabilitationsmedizin“ ergänzt.

Artikel II

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 06.09.2005; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.12.2005; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 11.01.2006.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Januar 2006

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 08.11.2005

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Hochschulmedizin-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508) i. V. m. §§ 17 Abs. 6, 18 Abs. 10, 67 Abs. 3 Nr. 8, 83 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät erlassen.

§ 1 Grundsätze

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung einer besonderen Befähigung für selbständige Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Aufgrund der erfolgreichen Habilitation erlangt der Bewerber bzw. die Bewerberin den akademischen Grad eines habilitierten Doktors bzw. einer habilitierten Doktorin. Der Doktorgrad (Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. rer. medic.) wird um den Zusatz „habil.“ (doctor habilitatus) ergänzt und die Lehrbefugnis zuerkannt. Die Habilitation berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw.

„Privatdozentin“. Personen mit nicht-medizinischer Promotion, die eine Lehrbefähigung in einem in der Medizinischen Fakultät angesiedelten Fachgebiet anstreben, erwerben die Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“. Entspricht der bereits verliehene Doktorgrad nicht den Doktorgraden, die von der Medizinischen Fakultät verliehen werden, wird die an der Fakultät übliche Fachbezeichnung beigefügt (Dr. ... et rer. medic. habil., z.B. Dr. rer. nat., rer. medic. habil.).

§ 2 Voraussetzungen zur Habilitation

(1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Institution erworben hat. Die Fakultät kann an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen, die dem deutschen Doktorgrad entsprechen, anerkennen.

(2) Vor der Antragstellung soll eine mehrjährige Tätigkeit in Forschung und akademischer Lehre nachgewiesen werden. Für klinische Disziplinen ist die Facharztanerkennung erforderlich, für theoretische

Disziplinen die Facharztanerkennung oder eine vergleichbare Qualifikation.

(3) Als wissenschaftliche Vorleistung des Habilitationbewerbers bzw. der Habilitationbewerberin sind mindestens 10 Originalarbeiten in renommierten Fachorganen mit Gutachterverfahren („peer reviewed“), davon mindestens fünf als Erstautor bzw. Erstautorin (im Einzelfall kann die Senior-Autorenschaft anerkannt werden) erforderlich. Es soll eine kontinuierliche wissenschaftliche Leistung belegt werden. Darüber hinaus sollen die wissenschaftlichen Leistungen durch weitere Publikationen (z.B. Übersichtsartikel, Kasuistiken, Buchbeiträge) und Kongressbeiträge belegt sein. Es ist eine Erklärung beizufügen, in der versichert wird, dass es sich bei den angegebenen Publikationen ausschließlich um originale und singuläre Publikationen handelt.

(4) Voraussetzung für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist die Erbringung der wissenschaftlichen Vorleistungen gemäß Abs. 3. Diese werden durch den Habilitationsausschuss geprüft und gewertet (siehe auch Anlage A). Der Ausschuss empfiehlt dem Dekan bzw. der Dekanin die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens.

§ 3 Habitationsleistungen

Über die Habitation wird aufgrund folgender Leistungen entschieden:

- Vorlage einer Habilitationsschrift,
- Öffentliche Verteidigung der Habilitationsschrift,
- Öffentliche Vorlesung.

§ 4 Habitationsgesuch

(1) Der Antrag zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist schriftlich an den Dekan bzw. die Dekanin der Medizinischen Fakultät zu richten. Dabei hat der Bewerber bzw. die Bewerberin anzugeben, für welches Fachgebiet innerhalb der Medizinischen Fakultät er bzw. sie die Lehrbefugnis erwerben will.

Dem Habitationsgesuch sind beizufügen (siehe auch in der Anlage Punkt A):

- ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdegangs;
- beglaubigte Abschriften der Promotionsurkunde und der Zeugnisse über die Hochschulausbildung;
- eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsverfahren oder abgelehnte Habitationsgesuche an anderen Hochschulen;
- eine Erklärung, dass an keiner anderen Fakultät oder Universität ein Habilitationsverfahren anhängig ist;
- die Habilitationsschrift in mindestens 4 Exemplaren mit der Versicherung, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin diese Habitationsleistung selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat;

- 50 Exemplare der Thesen zur Habilitationsschrift;
- Liste aller wissenschaftlichen Publikationen;
- Sonderdrucke oder Kopien bzw. Internetausdrucke der deklarierten Originalpublikationen und als Anlage eine Erklärung, dass es sich dabei ausschließlich um singuläre Publikationen handelt;
- Liste der wissenschaftlichen Vorträge und Poster;
- Liste der bisherigen Lehrtätigkeit und etwaiger weiterer lehrrelevanter Qualifikationen;
- ein Exemplar der Dissertation, die zum Erwerb des Doktorgrades geführt hat;
- vier Vorschläge für die von der Fakultät zu bestellenden Gutachter und Gutachterinnen;
- drei Themenvorschläge für die öffentliche Vorlesung, die mit dem Inhalt der Habilitationsschrift nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen dürfen;
- von Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht Angehörige der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sind, eine Begründung zur angestrebten Lehrbefähigung mit Bezeichnung des Fachgebietes, die ausweist, warum sie die Habitation an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg anstreben;
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist.

(2) Der Habilitationsausschuss prüft das Gesuch und die eingereichten Unterlagen und empfiehlt dem Dekan bzw. der Dekanin die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Der Dekan bzw. die Dekanin informiert den Fakultätsrat und die nach § 83 Abs. 2 HSG LSA stimmberechtigten Professoren und Professorinnen (im folgenden "erweiterter Fakultätsrat" genannt) über den Antrag und ermöglicht in angemessener Frist deren Einsichtnahme in die Unterlagen des Bewerbers bzw. der Bewerberin. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren. Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet durch offene Abstimmung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens.

(3) Die eingereichten Unterlagen gehen mit Ausnahme von Zeugnissen in Urschrift und von Sonderdrucken in das Eigentum der Universität über.

§ 5 Habitationsausschuss

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer seiner Wahlperiode einen Habitationsausschuss. Ihm gehören 11 Professoren und Professorinnen der Fakultät an. Ein vom Fakultätsrat bestätigtes Mitglied des Ausschusses übernimmt den Vorsitz. Bei speziellen Habilitationsthemen können für das betreffende Habilitationsverfahren auch zusätzliche Fachvertreter und Fachvertreterinnen in den Ausschuss berufen werden.

(2) Der Habitationsausschuss koordiniert als Organ des Fakultätsrates das Habilitationsverfahren und bereitet die Beschlüsse des erweiterten Fakultätsrates vor. Ihm obliegen im einzelnen folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Vorleistungen gemäß § 2;
- die formale und inhaltliche Prüfung der eingereichten Unterlagen;

- ein Votum zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens für den erweiterten Fakultätsrat. Dieses Votum wird mit dem Fachvertreter bzw. der Fachvertreterin des Gebietes, für das die Lehrbefähigung erworben werden soll, abgestimmt. Im Auftrag des Habilitationsausschusses kann der Fachvertreter bzw. die Fachvertreterin das Votum vor dem erweiterten Fakultätsrat vortragen;
 - Wertung der Gutachten zur Habilitationsschrift;
 - Festlegung der Termine für die öffentliche Verteidigung der Habilitationsschrift sowie für die Vorlesung;
 - Wertung der mündlichen Leistungen (gemeinsam mit den Professoren und Professorinnen der Fakultät).
- (3) Außerdem obliegt dem Habilitationsausschuss die Prüfung von Anträgen auf Umhabilitierung, Erweiterung der Venia Legendi sowie die Prüfung von Anträgen zur Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professorin“ bzw. „außerplanmäßige Professorin“, die letztlich in entsprechenden Empfehlungen an den Fakultätsrat münden.
- (4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sechs Mitglieder gemäß Abs. 1 anwesend sind.
- (5) Der Habilitationsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind bei Habilitationsleistungen nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der erweiterte Fakultätsrat beschließt nach Anhörung und Diskussion des Votums des Habilitationsausschusses die Eröffnung des Habilitationsverfahrens oder die Ablehnung des Habilitationsgesuches. Der erweiterte Fakultätsrat kann die Eröffnung ablehnen, wenn Mängel im Habilitationsgesuch vorliegen oder wenn das Fachgebiet an der Medizinischen Fakultät nicht vertreten ist. In diesem Fall ist der Bewerber bzw. die Bewerberin vorher zu hören.
- (2) Wird die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen, so legt der erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag des Habilitationsausschusses gleichzeitig das Fachgebiet fest, für welches die Lehrbefugnis zuerkannt werden soll.
- (3) Erklärt der Kandidat bzw. die Kandidatin nach Eröffnung des Verfahrens seinen bzw. ihren Rücktritt, so gilt das Habilitationsverfahren als beendet. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Fakultät. Über ein neues Habilitationsverfahren entscheidet der erweiterte Fakultätsrat nach Antrag frühestens nach einem Jahr.
- (4) Beschließt der erweiterte Fakultätsrat die Ablehnung des Habilitationsgesuches, so teilt der Dekan bzw. die Dekanin dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Ablehnung (inklusive Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich mit. Über ein neues Habilitationsverfahren entscheidet der erweiterte Fakultätsrat frühestens nach

einem Jahr. Es ist nur eine einmalige Wiederbeantragung eines Habilitationsgesuches möglich.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationsschrift soll dem Fachgebiet entstammen, für welches der Bewerber bzw. die Bewerberin die Anerkennung der Lehrbefugnis anstrebt. Die Habilitationsschrift muss selbständig erarbeitet sein und einen wesentlichen Beitrag zur Fortentwicklung des Standes der Wissenschaft im Fachgebiet liefern. Sie muss erkennen lassen, dass sich der Bewerber bzw. die Bewerberin für eine wissenschaftliche Forschungstätigkeit qualifiziert hat.
- (2) Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie kann in kumulativer Form oder als Einzelarbeit vorgelegt werden. Der kumulativen Arbeit ist eine integrative Darstellung voranzustellen. Die Einzelarbeit soll den Umfang von maximal 150 Seiten (inklusive Anhang) nicht überschreiten. Ausnahmen in Sprache und Umfang bedürfen der Zustimmung des erweiterten Fakultätsrates.
- (3) Ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt bei den Habilitationsakten.

§ 8

Begutachtung und Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Zur Bewertung der Habilitationsschrift bestellt der erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag des Habilitationsausschusses drei Gutachter und Gutachterinnen. Sie sollten Professoren und Professorinnen sein, von denen mindestens einer bzw. eine nicht der verleihenden Hochschule angehören darf. Bei der Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen ist dafür zu sorgen, dass die fachliche Thematik der Habilitationsschrift umfassend abgedeckt ist. Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat ein Vorschlagsrecht. Der Fakultätsrat ist bestrebt, die Gutachten innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu erhalten.
- (2) Die Gutachten müssen eine eindeutige Aussage über Annahme oder Ablehnung der Arbeit enthalten. Diese Aussage an Bedingungen zur Veränderung der Arbeit zu knüpfen, ist unzulässig. Die Leistung wird nicht benotet.
- (3) Die Habilitationsschrift und die Gutachten liegen 14 Tage im Dekanat der Medizinischen Fakultät zur Einsichtnahme aus. Einsichtsberechtigt sind alle stimmberechtigten Professoren und Professorinnen der Medizinischen Fakultät. Sie werden vom Dekan bzw. von der Dekanin darüber unterrichtet, dass die Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen. Jeder Einsichtsberechtigte kann binnen 7 Kalendertagen nach Ende dieser Frist schriftlich zur Habilitationsarbeit und den Gutachten Stellung nehmen.
- (4) Aufgrund der vorliegenden Gutachten und der eventuellen Einwände von Professoren und Professorinnen der Medizinischen Fakultät berät der Habilitationsausschuss darüber, ob die Arbeit den Anforderungen genügt und dem erweiterten Fakultätsrat zur Annahme empfohlen werden kann. Wird die Arbeit von zwei Gutachtern und Gutachterinnen abgelehnt, so ist das Habilitationsgesuch gescheitert. Eine ableh-

nende Entscheidung ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin vom Dekan bzw. von der Dekanin durch schriftlichen Bescheid begründet mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Von der Ablehnung wird der Rektor bzw. die Rektorin schriftlich in Kenntnis gesetzt. Habilitationschrift und Gutachten verbleiben bei der Medizinischen Fakultät.

(5) Sind nach Auslage der Habilitationsschrift und der Gutachten zur Einsichtnahme im Dekanat durch die Professoren und Professorinnen der Medizinischen Fakultät keine schriftlichen Einwände eingegangen, legt der Habilitationsausschuss nach Bestätigung der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung durch den erweiterten Fakultätsrat die Termine der mündlichen Prüfungen fest.

§ 9 Verteidigung

(1) Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag über die Ergebnisse der Habilitationsschrift und einer anschließenden Diskussion. Die Vortragsdauer ist in der Anlage im Punkt B geregelt.

(2) Die Verteidigung ist öffentlich und wird vom Dekan bzw. von der Dekanin, seinem Stellvertreter bzw. ihrer Stellvertreterin oder dem bzw. der Habilitationsausschussvorsitzenden geleitet. Die Bekanntgabe des Termins zur Verteidigung erfolgt durch den Dekan bzw. die Dekanin 4 Wochen zuvor. Mindestens sechs Mitglieder des Habilitationsausschusses müssen zur Verteidigung anwesend sein.

(3) Im Anschluss an die Diskussion bewerten die Mitglieder des Habilitationsausschusses und der erweiterte Fakultätsrat die Verteidigungsleistung und entscheiden mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt geheim. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen. Bei positiver Bewertung der Verteidigungsleistung wird dem erweiterten Fakultätsrat die Fortführung des Habilitationsverfahrens vorgeschlagen.

(4) Wird die Verteidigungsleistung des Habilitanden bzw. der Habilitandin vom Habilitationsausschuss und dem erweiterten Fakultätsrat nicht anerkannt, so ist eine einmalige Wiederholung der Verteidigung möglich.

Der Habilitationsausschuss setzt fest, nach welchem Zeitraum die Verteidigung wiederholt werden kann. Die Wiederholung der Verteidigung sollte frühestens nach Ablauf von 4 Wochen, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten stattfinden. Wird die Verteidigungsleistung des Habilitanden bzw. der Habilitandin vom erweiterten Fakultätsrat wiederum nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Es wird dem Fakultätsrat vorgeschlagen, das Scheitern des Habilitationsverfahrens festzustellen.

§ 10 Vorlesung

(1) Der erweiterte Fakultätsrat wählt das Thema der Vorlesung aus den drei Vorschlägen des Habilitanden bzw. der Habilitandin aus. Der Dekan bzw. die Dekanin teilt dem Habilitanden bzw. der Habilitandin das ausgewählte Thema mit und lädt zur fakultätsöffentli-

chen Vorlesung ein. Zwischen dem Tag der Mitteilung und dem Termin der Vorlesung müssen mindestens 2 Wochen liegen.

(2) Die Vorlesung wird an der Medizinischen Fakultät öffentlich bekannt gemacht. Sie kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens sechs Mitglieder des Habilitationsausschusses anwesend sind. Die Vorlesungsdauer ist in der Anlage im Punkt C geregelt.

(3) Im Anschluss an die Vorlesung stimmen Habilitationsausschuss und der erweiterte Fakultätsrat geheim über die Leistung ab und entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Bei positiver Bewertung der Vorlesungsleistung wird dem erweiterten Fakultätsrat der erfolgreiche Abschluss des Habilitationsverfahrens empfohlen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen. Bei negativer Bewertung der Vorlesung kann der erweiterte Fakultätsrat eine einmalige Wiederholung beschließen. Die Wiederholung der Vorlesung sollte frühestens nach Ablauf von 4 Wochen, spätestens aber nach Ablauf von 3 Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsvorlesung wiederum negativ bewertet, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Das Ergebnis ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin durch den Dekan bzw. die Dekanin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Der bzw. die Vorsitzende des Habilitationsausschusses berichtet dem erweiterten Fakultätsrat über das Habilitationsverfahren. Dieser fasst den Beschluss über die Verleihung des „doctor habilitatus“ mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss des erweiterten Fakultätsrates wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin durch den Dekan bzw. die Dekanin schriftlich mitgeteilt.

(2) Mit der Verleihung des Grades „doctor habilitatus“ wird die Lehrbefugnis für das beantragte Fachgebiet zuerkannt. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Doktorgrad,
- Thema der Habilitationsschrift,
- das Lehrgebiet, für das die Lehrbefugnis zuerkannt wird,
- den erworbenen akademischen Titel,
- Tag der Erteilung der Lehrbefugnis durch den erweiterten Fakultätsrat,
- die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“,
- Unterschriften von Dekan bzw. Dekanin und Rektor bzw. Rektorin,
- Siegel der Universität.

Voraussetzung für die Übergabe der Habilitationsurkunde ist die Abgabe von 20 Pflichtexemplaren oder der elektronischen Version der Habilitationsschrift in der Universitäts- und Landesbibliothek. Eine vorläufige

Bescheinigung, bis zur Aushändigung der Urkunde, kann auf Antrag des bzw. der Habilitierten ausgestellt werden.

§ 12 Privatdozent bzw. Privatdozentin

Die dienstrechtliche Stellung eines Privatdozenten bzw. einer Privatdozentin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist durch § 48 Abs. 1 und 2 HSG LSA geregelt.

§ 13 Umhabilitierung und Erweiterung der Venia Legendi

(1) Privatdozenten und Privatdozentinnen, die an einer anderen Universität oder Medizinischen Hochschule ihre Lehrbefugnis durch Habilitation erworben haben und an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ihre Tätigkeit als Privatdozent bzw. Privatdozentin aufnehmen wollen, beantragen bei dem Dekan bzw. bei der Dekanin die Umhabilitierung für das gleiche Fachgebiet an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Der erweiterte Fakultätsrat beauftragt den Habilitationsausschuss, die wissenschaftlichen Publikationen, die als Grundlage der Umhabilitierung dienen, zu begutachten. Außerdem muss ein Lehrbedarf für den Bewerber bzw. die Bewerberin an der Fakultät sichergestellt sein. Dazu wird der entsprechende Fachvertreter bzw. die entsprechende Fachvertreterin konsultiert. Der Habilitationsausschuss trägt seine Empfehlung zur Umhabilitierung dem erweiterten Fakultätsrat zur Entscheidung vor. Die Entscheidung zum Antrag über die Umhabilitierung an die Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Privatdozenten und Privatdozentinnen können bei entsprechender Qualifizierung den Antrag auf Erweiterung der Venia Legendi stellen. Grundlage dafür bildet der individuelle Antrag an den Dekan bzw. die Dekanin, die Prüfung und Empfehlung des Habilitationsausschusses unter Anhörung des Fachvertreters bzw. der Fachvertreterin für die beantragte Erweiterung sowie der Beschluss des erweiterten Fakultätsrates.

§ 14 Entzug der Lehrbefugnis

(1) Die Verleihung des akademischen Grades "doctor habitatus" kann durch die Universität widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irri-

gerweise als gegeben angenommen worden sind oder wenn sich der Inhaber bzw. die Inhaberin durch sein bzw. ihr späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat (§ 20 HSG LSA). Vor dem Widerruf ist dem Privatdozenten bzw. der Privatdozentin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Widerrufsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Während des Verfahrens über den Entzug der Lehrbefugnis kann der Fakultätsrat dem Privatdozenten bzw. der Privatdozentin die Ausübung der Lehrbefugnis für die Dauer des Verfahrens vorläufig untersagen.

(3) Der Entzug der Lehrbefugnis wird vom Akademischen Senat nach Prüfung durch den erweiterten Fakultätsrat festgestellt und durch den Rektor bzw. die Rektorin dem bzw. der Betroffenen mitgeteilt.

§ 15 Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ erlischt gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HSG LSA.

(2) Das Erlöschen der Lehrbefugnis wird vom erweiterten Fakultätsrat festgestellt und durch den Dekan bzw. die Dekanin dem bzw. der Betroffenen mitgeteilt.

(3) Sie ruht, so lange ein Privatdozent bzw. eine Privatdozentin als Professor bzw. Professorin an der eigenen Universität beschäftigt wird.

§ 16 Recht auf Akteneinsicht

Dem Habilitationsbewerber bzw. der Habilitationsbewerberin bzw. Privatdozenten bzw. Privatdozentin steht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens das Recht auf Akteneinsicht zu.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 08.11.2005; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 15.02.2006, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.02.2006.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Februar 2006

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Anlage zur Habilitationsordnung

A. Wissenschaftliche Vorleistungen und erforderliche Unterlagen

1. Persönliche Vorstellung in der Reihenfolge: Habilitationsausschuss, Dekan bzw. Dekanin, Fakultätsrat

2. Ausgefülltes Antragsformular (erhältlich im Dekanat)
3. Persönliches Anschreiben an den Dekan bzw. die Dekanin mit der Bitte um Eröffnung eines Habilitationsverfahrens unter Angabe des Titels der Arbeit und des Fachgebietes
4. Lebenslauf
5. Wissenschaftlicher Werdegang
6. Publikationsverzeichnis mit Untergliederung
 - 6.1. Originalarbeiten¹:

mindestens 10 Originalarbeiten in renommierten Fachorganen mit Gutachterverfahren („peer-reviewed“) davon mindestens 5 als Erstautor bzw. Erstautorin (im Einzelfall kann die Senior-Autorenschaft anerkannt werden)
 - 6.2. weitere Publikationen:
 - 6.2.1. Übersichtsartikel
 - 6.2.2. Kasuistiken
 - 6.2.3. Buchbeiträge
 - 6.2.4. Kongressbeiträge (zitierfähige Abstracts)
 - 6.3. Vorträge
 - 6.4. Poster
 - 6.5. Videos
7. Formlose Erklärung, dass es sich bei den Arbeiten der Kategorie I ausschließlich um originale und singuläre Publikationen handelt (Doppelpublikationen kennzeichnen)
 8. Lehrtätigkeit

Bisherige Lehrtätigkeit unter Angabe der Semesterwochenstunden und Nummer im Vorlesungsverzeichnis
 9. Lehrrelevante Qualifikation

Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (mindestens 20 Stunden) zur Verbesserung der Lehre in der Medizin, wie z.B. Seminare für Didaktik oder vergleichbare Veranstaltungen
 10. Klinische Arbeitsgebiete
 11. Forschungstätigkeit
 12. Eingeworbene Drittmittel

(a) DFG-Mittel, (b) Länder/BMBF-Förderungen, (c) Industrie-Drittmittel, (d) andere Drittmittel
 13. Preise/Auszeichnungen

Auslandsaufenthalte
 14. Urkunden (beglaubigt)

(Abiturzeugnis, Hochschulabschluss, Approbation, Promotion, Facharzt, Befähigungsnachweise)
 15. Votum des Einrichtungsleiters bzw. der Einrichtungsleiterin (mit Habilitationsschrift einzureichen)
 16. Gutachternvorschläge (mit kurzen Begründungen)

(3 Gutachter oder Gutachterinnen + 1 Reservegutachter bzw. Reservegutachterin)
 17. 3 Themenvorschläge für die öffentliche Vorlesung

(kein Thema im Zusammenhang mit der Habilitationsschrift)
 18. Kopien aller Arbeiten der Kategorien I und II
 19. Habilitationsschrift (5 Exemplare)

B. Empfehlung zur Zeitdauer der Verteidigung

Die Vortragsdauer der Verteidigung beträgt maximal 20 Minuten.

C. Empfehlung zur Zeitdauer der Vorlesung

Die Vorlesungsdauer beträgt 45 Minuten.

8. Lehrtätigkeit

Bisherige Lehrtätigkeit unter Angabe der Semesterwochenstunden und Nummer im Vorlesungsverzeichnis
9. Lehrrelevante Qualifikation

Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (mindestens 20 Stunden) zur Verbesserung der Lehre in der Medizin, wie z.B. Seminare für Didaktik oder vergleichbare Veranstaltungen

¹ Arbeiten, zuvor nicht publiziert, die originale Forschungsergebnisse enthalten.

Dienstanweisung für die Innenrevision der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.01.2006

I. Stellung, Befugnisse und Informationsrecht der Innenrevision

§ 1

Stellung der Innenrevision

(1) Die Innenrevision unterstützt die Universitätsleitung bei der wahrzunehmenden Dienst- und Fachaufsicht. Als Stabstelle ist sie unmittelbar dem Dekan bzw. der Dekanin als Beauftragter bzw. als Beauftragte für den Haushalt der Medizinischen Fakultät unterstellt, der ihr gegenüber das Weisungs- und Auftragsrecht hat.

(2) Zuständigkeit und Aufgabenstellung der Innenrevision beziehen sich auf die Medizinische Fakultät.

(3) Die Innenrevision besitzt keine Weisungsbefugnis. Alle Entscheidungen auf Grund der von ihr getroffenen Feststellungen bleiben dem Dekan bzw. der Dekanin vorbehalten.

(4) Die Innenrevision ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden. Sie erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen in Übereinstimmung mit den Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision.

§ 2

Befugnisse und Informationsrecht

(1) Die Innenrevision hat gegenüber den Einrichtungen der Medizinischen Fakultät ein uneingeschränktes Informationsrecht. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Innenrevision berechtigt, die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und die Vorlage bzw. Aushändigung von Unterlagen sowie den Zugriff auf elektronisch gespeicherte Informationen und Datenbestände zu verlangen.

(2) Unabhängig von Prüfungsaufträgen sind der Innenrevision alle maßgeblichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Anweisungen sowie universitätsinterne Rundschreiben bekanntzumachen. Entsprechendes gilt für Prüfungsberichte und Gutachten externer Prüfer und Gutachter.

(3) Die Tätigkeit der Innenrevision ist von der zu prüfenden Stelle bzw. Einrichtung zu unterstützen; ihr ist jede erforderliche und zweckdienliche Hilfe zu gewähren.

(4) Die Innenrevision nimmt ihre Aufgaben auf der Grundlage des Prüfungsplans und der erteilten Sonderaufträge selbständig und unabhängig wahr. Sie kann Prüfungen auch nach eigenem Ermessen und nach Prüfungszweck ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle vornehmen.

(5) Die Innenrevision kann nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen die Prüfung beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

II. Aufgaben der Innenrevision

§ 3

Aufgaben der Innenrevision

- (1) Die Innenrevision hat die Aufgabe,
- die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Medizinischen Fakultät zu prüfen und die rechtmäßige Anwendung und Beachtung der dienstrechtlichen und sonstigen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt sowie der internen Ordnungen und Festlegungen der Universität zu überwachen. Sie soll dabei zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung beitragen;
 - die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit der ablauf- und aufbauorganisatorischen Regelungen bzw. Arbeitsabläufe zu prüfen und hierzu Stellung zu nehmen;
 - entsprechend der Bestimmungen des Zuwendungsvertrages und der Nebenbestimmungen für Zuwendungen die Prüfung der Verwendungsnachweise vorzunehmen;
 - der Koordinierung der Stellungnahmen der Medizinischen Fakultät zu den Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes des Landes Sachsen-Anhalt;
 - der präventiven Beratung und der Mitwirkung bei Planungs- und Projektvorhaben.
- (2) Sie prüft insbesondere:
- die Bewirtschaftung der Haushalts- und sonstigen Mittel,
 - Beschaffung und Leistungsvergabe,
 - Materialwirtschaft und Inventarisierung,
 - Personalwesen.

§ 4

Sonderprüfungen und Sonderaufträge

Außerhalb der Prüfungspläne können bei besonderen Anlässen der Innenrevision der Medizinischen Fakultät Sonderaufträge und Sonderaufgaben übertragen werden. Soweit es sich um Aufträge handelt, deren Bearbeitung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, sind dem Dekan bzw. der Dekanin die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen des Prüfungsplanes vorzuschlagen.

§ 5

Beratung und Mitwirkung

- (1) Der Dekan bzw. die Dekanin und der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin der Innenrevision führen regelmäßige Gespräche über Angelegenheiten von grund-

sätzlicher Bedeutung sowie zu Prüfungsfeststellungen und deren Umsetzung.

(2) Die Einrichtungen der Medizinischen Fakultät haben die Innenrevision

- zu beteiligen bei beabsichtigten wesentlichen Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie im internen Kontrollsystem. Die Beteiligung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Innenrevision im Vorfeld der Entscheidung mitwirken kann;
- unverzüglich zu informieren, wenn gravierende Mängel zu erkennen sind, Schäden entstanden sind oder entstanden sein können und Anzeichen für dolose Handlungen bestehen.

(3) Die Innenrevision kann als Mitglied zu Planungsgruppen oder Projektteams hinzugezogen werden und hier in Form einer projektbegleitenden Prüfung oder durch Verhaltensempfehlungen oder Verfahrensempfehlungen beratend tätig werden. Eine direkte Mitarbeit unter Übernahme von Verantwortung durch die Innenrevision, die die Prozessunabhängigkeit der Innenrevision gefährdet, ist nicht zulässig.

III. Richtlinien für die Wahrnehmung der Revisionsaufgaben

§ 6 Prüfungsplan

(1) Die für das Haushaltsjahr durchzuführenden Prüfungen sind in Prüfungsplänen halbjährlich zusammenzustellen und dem Dekan bzw. der Dekanin bis zum 15. Dezember des Vorjahres bzw. bis zum 15. Juni des laufenden Jahres zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Der Prüfungsplan soll den Prüfungsgegenstand und die von der Prüfung betroffenen Stellen benennen.

(3) Eine Veränderung des Prüfungsplanes ist möglich, sofern sich hierfür eine entsprechende Notwendigkeit ergibt. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Dekans bzw. der Dekanin.

§ 7 Bekanntmachung der Prüfung

(1) Vor Beginn einer Prüfung ist dem Leiter bzw. der Leiterin der betroffenen Einrichtung die Prüfungsabsicht bekanntzugeben. Die Prüfung ist nur in denjenigen Fällen unvermutet und unangekündigt durchzuführen, in denen der Prüfungszweck dies erfordert.

(2) Mit der Bekanntmachung der Prüfung soll die zu prüfende Einrichtung über den Prüfungsgegenstand und die Prüfungsdauer informiert werden und in welchem Umfang Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung durch die Prüfung in Anspruch genommen werden.

§ 8 Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse

(1) Nach Abschluss eines Prüfungsauftrages wird von der Innenrevision ein Prüfungsbericht erstellt. Soweit es erforderlich erscheint, insbesondere wenn unverzüglich

Maßnahmen einzuleiten sind, können Zwischenberichte erstellt werden.

(2) Über die von der Innenrevision getroffenen Prüfungsfeststellungen sollte vor Abfassen des Prüfungsberichtes eine Schlussbesprechung mit den geprüften Bereichen zur Wertung der Prüfungsergebnisse erfolgen.

(3) Der abschließende Prüfungsbericht oder zutreffende Auszüge sind der geprüften Einrichtung zur Auswertung und Umsetzung der Prüfungsbemerkungen zuzuleiten und dem Dekan bzw. die Dekanin zur Kenntnisnahme vorzulegen. Durch den Dekan bzw. die Dekanin wird erforderlichenfalls Weiteres veranlasst.

(4) Prüfungsfeststellungen zu Verwendungsnachweisen von geförderten Zuwendungsempfängern sind der zuständigen Abteilung zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

§ 9 Erledigung der Prüfungsfeststellungen

(1) Die Erledigung der festgestellten Beanstandungen und die gegebenenfalls durch den Dekan bzw. die Dekanin erteilten Auflagen und getroffenen Entscheidungen sind durch die Innenrevision zu überwachen.

(2) Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin der Innenrevision berichtet dem Dekan bzw. der Dekanin über den Stand der Umsetzung von Prüfungsempfehlungen und dazu getroffener Leitungsentscheidungen.

§ 10 Vertraulichkeit der Prüfungsfeststellungen

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Innenrevision dürfen Sachverhalte, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, nur denjenigen bekannt geben und mit denjenigen Bediensteten der Universität erörtern, die über diese Sachverhalte im Rahmen ihrer Tätigkeit darüber Kenntnis erlangen sollen. Ansonsten sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Innenrevision der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.01.1994 (ABl. 1994, Nr. 3, S. 19) außer Kraft.

Halle (Saale), 24. Januar 2006

Prof. Dr. Dr. Fischer
Dekan

Philosophische Fakultät

Fünfte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 30.11.2005

Aufgrund des § 18 sowie der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät beschlossen.

Artikel I

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MBL LSA 1999, S. 1370), zuletzt geändert durch Vierte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABl. 2005, Nr. 3, S. 8) wird wie folgt geändert:

Im Anhang wird im „Fächerkatalog“ für den Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften das Fach „Katholische Theologie“ angefügt.

Artikel II

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 30.11.2005; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 15.02.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.02.2006.

Halle (Saale), 17. Februar 2006

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Fachbereich Mathematik und Informatik

Studienordnung für das Studienfach Mathematik Lehramt an Sekundarschulen am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.06.2005

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung für das Studienfach Mathematik Lehramt an Sekundarschulen erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488 ff.), zuletzt geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 27.10.2005 (GVBl. LSA S. 666) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Sekundarschulen im Fach Mathematik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Das Unterrichtsfach Mathematik ist mit jedem anderen Unterrichtsfach der Sekundarschule kombinierbar.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt acht Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden. Dies geschieht auf der Grundlage der gültigen Verordnung über Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt sowie auf der Grundlage dieser Studienordnung in Absprache mit dem Fachstudienberater bzw. der Fachstudienberaterin. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin.

§ 6 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, die Kenntnis grundlegender mathematischer und didaktischer Begriffe, Methoden, Verfahren sowie zugehöriger Zusammenhänge zu erwerben, um auf dieser Grundlage reflektiert und praxisbezogen erste Unterrichtserfahrung zu entwickeln.

Das Studium dient dem Erwerb der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die nötig sind, ein Lehramt an Sekundarschulen im Fach Mathematik selbstständig auszuüben. Dazu gehört die Anleitung zu wissenschaftlichem Denken, verantwortungsbewusstem Handeln und zur Toleranz gegenüber anderen wissenschaftlichen Standpunkten. Die Studierenden sollen Fähigkeiten weiter entwickeln wie

- Abstraktionsvermögen,
 - exakte Arbeitstechnik,
 - Kreativität,
 - selbstständiges Arbeiten mit Literatur,
 - Kommunikations- und Kooperationsvermögen.
- (2) Im Grundstudium sollen insbesondere folgende Qualifikationen erlangt werden:
- Mathematische Gedankengänge in Teilgebieten unter korrekter Verwendung der Fachsprache darstellen können;
 - Typische Beweismethoden in Teilgebieten anwenden können;
 - Begriffs- und Satzhierarchien in engeren Teilgebieten entwickeln können;
 - Mathematische Sachverhalte an Beispielen erläutern und geeignet veranschaulichen können;
 - Verschiedene Stufen der Exaktheit kennen und zwischen ihnen begründet wählen können;
 - Kenntnisse innermathematisch und in exemplarischer Auswahl auch außermathematisch anwenden können;
 - Mit unterschiedlichen unterrichtlichen Arbeitsformen, Aufgabenstellungen und Präsentationsformen bewusst umgehen können.

(3) Im späteren Verlauf des Studiums (Hauptstudium) sollen die Studierenden zunehmend auch in der Lage sein,

- größere Zusammenhänge im Überblick darstellen zu können,
- die Tragweite von Beweisen und Begriffsbildungen in Teilgebieten zu beurteilen und gegebenenfalls Fehler oder Lücken in Darstellungen mathematischer Gedankengänge feststellen oder ausfüllen zu können,
- die fachdidaktischen und schulpraktischen Einsichten und Erfahrungen theoretisch zu verarbeiten und in eigenständiges Handeln umzusetzen.

§ 7 Studieninhalte

Die Studieninhalte sind an den in der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt, Anhang XIV, Nr. 2 angegebenen Prüfungsanforderungen ausgerichtet. Im Einzelnen sind dies die Bereiche (A) – (I) mit den angegebenen Schwerpunkten:

- (A) Algebra und Zahlentheorie
Theorie der linearen Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Vektorräume, algebraische Strukturen und Aufbau der Zahlensysteme sowie Teilbarkeitslehre;
- (B) Analysis
Elementare Funktionen, Elemente der Differential- und Integralrechnung, gewöhnliche Differentialgleichungen;
- (C) Geometrie
Synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme; Grundlagen der Geometrie;
- (D) Stochastik
klassische Wahrscheinlichkeitstheorie, Zufallsgrößen, Einführung in die Schätz- und Testtheorie;
- (E) Numerische Mathematik
lineare Gleichungssysteme, Nullstellenbestimmung, Interpolation, Quadratur;
- (F) Informatik
Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiersprachen, Rechnerorganisation;
- (G) Grundlagen der Mathematik
Prädikatenlogik, axiomatische Methoden der Mathematik, Semantik und Syntax;
- (H) Geschichte der Mathematik
Einblick in die historische Entwicklung der Mathematik sowie ihre Erkenntnismethoden und Problemgeschichte;
- (I) Fachdidaktik Mathematik
 - a. Mathematisches Denken und mathematische Lernprozesse (Theorien und Modelle des Mathematikunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Mathematik);
 - b. Analysieren und Einordnen konkreter Probleme des Mathematikunterrichts einschließlich fachübergreifender Aspekte, didaktischer Aufbereitung mathematischer Probleme und ihrer Lösungen;

- c. Methoden des mathematischen Unterrichts; Rahmenrichtlinien und die ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen; Mediendidaktik mit Schwerpunkt Taschenrechner und Computer.

§ 8

Aufbau des Studiums, Studienumfang

- (1) Der Umfang des Studiums beträgt 58 Semesterwochenstunden (SWS), davon mindestens 10 SWS Fachdidaktik.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. - 4. Semester) und in das Hauptstudium (5. - 8. Semester).
- (3) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt.
- (4) Zur Gliederung des Studiums in Pflicht- und Wahlpflichtbereich vergleiche §§ 10 und 12.
- (5) Die zwei Schulpraktika von drei bzw. vier Wochen Dauer werden während der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Grundstudiums bzw. während des Hauptstudiums durchgeführt.
- (6) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung beendet.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand.
- (2) Seminare (S) dienen grundsätzlich der selbständigen Erarbeitung spezieller Themen unter ihren historischen und systematischen Aspekten. Die Studierenden sollen befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen unter inhaltlichen, methodischen und theoretischen Gesichtspunkten in kritischer Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsergebnissen zu bearbeiten.
- (3) Proseminare (PS) dienen in der Regel der allgemeinen Einführung in den Arbeitsbereich und in die Problemstellung einer Fachrichtung. Als Proseminare können auch Veranstaltungen zur breiteren Fundierung bzw. Abrundung vorhandener Kenntnisse angeboten werden.
- (4) Übungen (Ü) dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.
- (5) Fachpraktika (FP) dienen der Anwendung des erworbenen mathematischen Wissens auf konkrete Aufgabenstellungen.

(6) Schulpraktische Übungen (SPÜ) haben die Aufgabe, die Studierenden auf ihre berufliche Praxis im Lehramt vorzubereiten. Während der schulpraktischen Übungen werden die Studierenden angeleitet pädagogische, psychologische und fachspezifische Beobachtungen in ihr fachmethodisches Wissen zu integrieren. Sie sollen des Weiteren befähigt werden, die Unterrichtstätigkeit vorzubereiten, auszuwerten und einzuschätzen.

(7) Schulpraktika (SP) geben den Studierenden Gelegenheit, die in der theoretischen, fachlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Ausbildung und in den schulpraktischen Übungen erworbenen Kenntnisse und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten weiter zu entwickeln. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

- (1) Das Grundstudium umfasst 30 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 24 SWS und auf den Wahlpflichtbereich 6 SWS.
- (2) Die Pflichtveranstaltungen und die geforderten Nachweise sind

Lehrveranstaltung	SWS	Nachweis
Lineare Algebra und Analytische Geometrie	3 V, 2 Ü	LN ¹
Lineare Algebra (ausgewählte Kapitel)	2 V, 1 Ü	
Differential- und Integralrechnung	3 V, 2 Ü	LN
Analysis (ausgewählte Kapitel)	2 V, 1 Ü	
Einführung in die Informatik	3 V, 1 Ü	LN
Fachdidaktik I	2 V	TN
Schulpraktische Übungen	2	SN

(3) Als Wahlpflichtveranstaltung ist ein Proseminar mit zwei SWS zu belegen. Dieses ist aus den drei angebotenen Proseminaren der Pflichtveranstaltungsblöcke „Lineare Algebra und analytische Geometrie, Lineare Algebra (ausgewählte Kapitel)“, „Differential- und Integralrechnung, Analysis (ausgewählte Kapitel)“, „Einführung in die Informatik“ zu wählen. Das Proseminar muss spätestens zwei Jahre nach erfolgreichem Abschluss der zugehörigen Lehrveranstaltung absolviert werden. Der Nachweis über die Teilnahme an einem dieser Proseminare wird in dem betreffenden Leistungsnachweis der Pflichtveranstaltung mit einbezogen.

Weitere Wahlpflichtveranstaltungen und geforderte Leistungsnachweise sind:

Lehrveranstaltung	SWS	Nachweis
Algebra / Zahlentheorie	4 V, 2 Ü	**
Geometrie	3 V, 1 Ü	**

¹ LN = Leistungsnachweis, SN = Studiennachweis, TN = Teilnahmenachweis (zur Erläuterung vergleiche § 14)

Stochastik	3 V, 1 Ü	**
Numerische Mathematik	3 V, 1 Ü, 2 FP	**
Gewöhnliche Differentialgleichungen	3 V, 1 Ü	**

**) Zu diesen Veranstaltungen müssen bis zum Ende des Hauptstudiums die erforderlichen Nachweise gemäß § 12 Abs. 2 b) erworben werden.

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung wird nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.

(2) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse in den verschiedenen Lehrgebieten der Mathematik verfügen, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können.

(3) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die erforderlichen Nachweise gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. a) sowie die in § 7 Abs. 1 der Ordnung über die Zwischenprüfung in den Studiengängen Lehramt Haupt- und Realschulen an Sekundarschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sonderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.06.1994 (im Folgenden ZPO genannt) (MBL LSA 1995 S. 1228) aufgeführten Nachweise vorlegt. Die Zulassung ist schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches zu beantragen.

(4) Die Zwischenprüfung besteht aus

- einer schriftlichen Prüfung (Klausur 120 Minuten) in den Bereichen (A), (B) und (C) sowie
- zwei mündlichen Teilprüfungen (jeweils ca. 20 Minuten), und zwar Lineare Algebra und Analytische Geometrie, Lineare Algebra (ausgewählte Kapitel) (A/C), Differential- und Integralrechnung, Analysis (ausgewählte Kapitel) (B).

Prüfungsgegenstand sind die in den gleichnamigen Lehrveranstaltungen (vergleiche § 10 Abs. 2) vermittelten Inhalte.

(5) Die Zwischenprüfung ist in der Regel in einem Prüfungszeitraum (von Juli bis Ende September bzw. von Februar bis Ende März) abzulegen.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss aller Teilprüfungen wird entsprechend § 13 ZPO ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Es berechtigt zum Hauptstudium und ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

(1) Das Hauptstudium umfasst 28 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 26 SWS und auf den Wahlpflichtbereich 2 SWS.

(2) Die Pflichtveranstaltungen und die geforderten Nachweise sind

a)

Lehrveranstaltung	SWS	Nachweis

Fachdidaktik II	2 V	LN
Fachdidaktikseminar	2	SN
Fachdidaktik (Ergänzung)	2	SN
Schulpraktikum I und II		2 SN

b) diejenigen der nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen, für die nicht bereits im Grundstudium ein Nachweis erbracht wurde.

Lehrveranstaltung	SWS	Nachweis
Algebra / Zahlentheorie *	4 V, 2 Ü	1 LN, 1 TN
Geometrie *	3 V, 1 Ü	
Stochastik **	3 V, 1 Ü	2 LN, 1 TN
Numerische Mathematik **	3 V, 1 Ü, 2 FP	
Gewöhnliche Differentialgleichungen **	3 V, 1 Ü	

Im Verlaufe des gesamten Studiums sind in den beiden mit * versehenen Lehrveranstaltungen insgesamt ein Leistungsnachweis, von den drei mit ** versehenen insgesamt zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Die Wahlpflichtveranstaltung und der geforderte Nachweis sind

Lehrveranstaltung	SWS	Nachweis
Mathematik ((G) oder (H) gemäß § 7)	2	SN

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung hat der Kandidat bzw. die Kandidatin beim Landesprüfungsamt das Zwischenprüfungszeugnis, eine Übersicht über die Teilnahme an den in § 10 und § 12 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und folgende Nachweise gemäß § 7 vorzulegen:

a. Leistungsnachweise:

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A/C),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (F),

(Einer dieser Leistungsnachweise schließt die Teilnahme an einem Proseminar ein.)

4. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in (A), (B) und (C).

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (C),
6. zwei Leistungsnachweise zu zwei verschiedenen nachfolgend aufgeführten Bereichen:
 - (E) (einschließlich Praktikumsnachweis) oder
 - (B) oder
 - (D),
7. ein Leistungsnachweis zu (I) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b. Studiennachweise:

1. ein Nachweis zu (G) oder (H),
 2. ein Nachweis zu (I),
 3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.
- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind grundlegende Kenntnisse zu den in § 7 angegebenen Studieninhalten.
- (3) Durchführung der Prüfung / Prüfungsteile
1. Wissenschaftliche Hausarbeit
Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit wird in einem studierten Unterrichtsfach oder auch unterrichtsfachübergreifend unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aspekten gestellt.
Darüber hinaus kann das Thema auch aus dem Bereich Erziehungswissenschaften gestellt werden, sofern der Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern oder zum gewählten Lehramt oder zum Berufsbild des Lehrers deutlich erkennbar ist. Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen.
 2. Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht, deren Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (E) zu wählen sind. Für jeden Bereich werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aufgaben aus (F), (G) und (H) können einbezogen werden. Bearbeitungszeit: vier Stunden.
 3. Mündliche Prüfung
 - a. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in (2).
Prüfungsdauer: 60 Minuten
 - b. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen in (2).
Prüfungsdauer: 30 Minuten

Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, sich kurz zusammenhängend zu einem Thema aus einem selbst gewählten Schwerpunkt zu äußern (Einsprechthema). Die Prüfung darf sich nicht auf die gewählten Schwerpunkte beschränken.

§ 14 Nachweise und Erbringungsformen

- (1) Das ordnungsgemäße Studium und die für die Prüfungszulassung erforderlichen Studienleistungen sind durch Leistungs- und Studiennachweise und gegebenenfalls durch Teilnahme­scheine zu belegen. Leistungs- und Studiennachweise werden aufgrund von jeweils mindestens einer erbrachten individuellen Leistung des bzw. der Studierenden ausgestellt. Die jeweils möglichen Erbringungsformen für einen Leistungsnachweis oder einen Studiennachweis werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden festgelegt.
- (2) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbstständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher

Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden. Leistungsnachweise werden einheitlich formgebunden erteilt.

(3) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminarsitzung, Praktikumsberichte, schriftliche Übungsvorbereitungen, schriftlichen Hausaufgaben oder andere gleichwertige Formen erbracht werden. Studiennachweise werden einheitlich formgebunden erteilt.

(4) Studierende, die an Lehrveranstaltungen teilnehmen, aber keinen Studien- oder Leistungsnachweis erhalten, können sich ihre Teilnahme und, auf Wunsch, auch die erbrachten Leistungen von der Lehrkraft durch einen Teilnahme­schein bestätigen lassen. Ein Teilnahme­schein besteht entweder aus der Bestätigung einer Lehrkraft für die Teilnahme oder der schriftlichen Erklärung des bzw. der Studierenden über seine bzw. ihre regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

§ 15 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung der Fächerverbindungen,
- bei der Wahl der Fächerkombinationen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der beteiligten Institute und Abteilungen des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden oder durch speziell eingesetzte Studienberater und Studienberaterinnen. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- bei Abbruch des Studiums.

(3) In Fragen der Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Hochschulen oder Bereichen, des Studiengangwechsels, der Einordnung in Fachsemester (auch für Bafög-Anträge) sowie des Studienabbruchs berät der bzw. die Prüfungsverantwortliche für Lehramtsstudiengänge des Fachbereichs.

(4) Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt und der bzw. die Prüfungsverantwortliche für Lehramtsstudiengänge des Fachbereichs.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) Macht der Kandidat bzw. die Kandidatin für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerter Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Anmeldung zur Prüfung oder für die Wiederholung von Prüfungen betroffen sind bzw. soweit Gründe für das Versäumnis von Prüfungen oder Gründe für den Rücktritt von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten zu berücksichtigen sind, steht der Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Krankheit eines

von ihm bzw. ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Auf Antrag verlängert der Prüfungsausschuss die Frist um Zeiten, die sich aus der Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach §§ 3, 4, 6 und 8 MuschG entsprechend und nach §§ 15, 16 BErzGG sinngemäß ergeben.

(3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(4) Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die Regelungen in der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt verwiesen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Mathematik und Informatik vom 16.06.2005; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.12.2005; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 11.01.2006.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Januar 2006

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Studienordnung für das Studienfach Mathematik Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.06.2005

Aufgrund der §§ 4 Abs. 4, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studienordnung für das Studienfach Mathematik Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Mathematik und Informatik beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488 ff.), zuletzt geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 27.10.2005 (GVBl. LSA S. 666) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Das Unterrichtsfach Mathematik ist mit jedem anderen Unterrichtsfach des Gymnasiums kombinierbar.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden. Dies geschieht auf der Grundlage der gültigen Verordnung über Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt sowie auf der Grundlage dieser Studienordnung in Absprache mit dem Fachstudienberater bzw. der Fachstudienberaterin. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin.

§ 6 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, die Kenntnis grundlegender mathematischer und didaktischer Begriffe, Methoden, Verfahren sowie zugehöriger Zusammenhänge zu erwerben, um auf dieser Grundlage reflektiert und praxisbezogen erste Unterrichtserfahrung zu entwickeln.

Das Studium dient dem Erwerb der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die nötig sind, ein Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik selbstständig auszuüben. Dazu gehört die Anleitung zu wissenschaftlichem Denken, verantwortungsbewusstem Handeln und zur Toleranz gegenüber anderen wissenschaftlichen Standpunkten. Die Studierenden sollen Fähigkeiten weiter entwickeln wie

- Abstraktionsvermögen,
- exakte Arbeitstechnik,
- Kreativität,
- selbstständiges Arbeiten mit Literatur,
- Kommunikations- und Kooperationsvermögen.

(2) Im Grundstudium sollen insbesondere folgende Qualifikationen erlangt werden:

- mathematische Gedankengänge unter korrekter Verwendung der Fachsprache darstellen können,
- typische Beweismethoden anwenden können,
- Begriffs- und Satzhierarchien entwickeln können,
- mathematische Sachverhalte an Beispielen erläutern und geeignet veranschaulichen können,
- verschiedene Stufen der Exaktheit kennen und zwischen ihnen begründet wählen können,
- Kenntnisse innermathematisch und in exemplarischer Auswahl auch außermathematisch anwenden können,

- mit unterschiedlichen unterrichtlichen Arbeitsformen, Aufgabenstellungen und Präsentationsformen bewusst umgehen können.
- (3) Ziele des Hauptstudiums sind
- die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen aus den in § 7 aufgeführten Bereichen;
 - die Fähigkeit zu erwerben, größere Zusammenhänge im Überblick darstellen zu können;
 - die Tragweite von Beweisen und Begriffsbildungen beurteilen und gegebenenfalls Fehler oder Lücken in Darstellungen mathematischer Gedankengänge feststellen und ausfüllen zu können;
 - die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten in einem speziellen mathematischen bzw. mathematikdidaktischen Teilgebiet sowie
 - die Vertiefung fachdidaktischer und schulpraktischer Einsichten und Erfahrungen.

§ 7 Studieninhalte

Die Studieninhalte sind an den in der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt, Anhang XVII, Nr. 2 angegebenen Prüfungsanforderungen ausgerichtet. Im Einzelnen sind dies die Bereiche (A) – (I) mit den angegebenen Schwerpunkten:

- (A) Algebra und Zahlentheorie
Theorie der linearen Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Vektorräume, algebraische Strukturen und Aufbau der Zahlensysteme sowie Teilbarkeitslehre;
- (B) Analysis
reelle Analysis, gewöhnliche Differentialgleichungen, Funktionentheorie;
- (C) Geometrie
Elementargeometrie, Analytische Geometrie;
- (D) Stochastik
Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, Zufallsgrößen, Gesetz der großen Zahlen, zentraler Grenzwertsatz, Schätzprobleme, Signifikanzteste;
- (E) Numerische Mathematik
Lineare und nichtlineare Gleichungssysteme, Interpolation und Approximation, Quadratur;
- (F) Informatik
Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiersprachen, Rechnerorganisation;
- (G) Grundlagen der Mathematik
Prädikatenlogik, axiomatische Methoden der Mathematik, Semantik und Syntax;
- (H) Geschichte der Mathematik
Einblick in die historische Entwicklung der Mathematik sowie ihre Erkenntnismethoden und Problemgeschichte;
- (I) Fachdidaktik Mathematik
a. Bezug der Methoden und Forschungsergebnisse der Mathematik auf Lern- und Bildungs-

vorgänge im Unterrichtsfach Mathematik an Gymnasien;

- b. Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen des Faches Mathematik in den Sekundarstufen I und II der Gymnasien;
- c. Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z. B. im Hinblick auf den Medieneinsatz und die Leistungsermittlung;
- d. Unterrichtsmodelle und Unterrichtsverfahren im Mathematikunterricht;
- e. Erziehungsziele im Fach Mathematik;
- f. Mediendidaktik mit Schwerpunkt Taschenrechner und Computer.

§ 8

Aufbau des Studiums, Studienumfang

- (1) Der Umfang des Studiums beträgt 68 Semesterwochenstunden (SWS), davon mindestens 10 SWS Fachdidaktik.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. - 4. Semester) und in das Hauptstudium (5. - 9. Semester).
- (3) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt.
- (4) Zur Gliederung des Studiums in Pflicht- und Wahlpflichtbereich vergleiche §§ 10 und 12.
- (5) Die zwei Schulpraktika von je drei bzw. vier Wochen Dauer werden während der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Grundstudiums bzw. während des Hauptstudiums durchgeführt.
- (6) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung beendet.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand.
- (2) Seminare (S) dienen grundsätzlich der selbstständigen Erarbeitung spezieller Themen unter ihren historischen und systematischen Aspekten. Die Studierenden sollen befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen unter inhaltlichen, methodischen und theoretischen Gesichtspunkten in kritischer Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsergebnissen zu bearbeiten.
- (3) Proseminare (PS) dienen in der Regel der allgemeinen Einführung in den Arbeitsbereich und in die Problemstellung einer Fachrichtung. Als Proseminare können auch Veranstaltungen zur breiteren Fundie-

rung bzw. Abrundung vorhandener Kenntnisse angeboten werden.

- (4) Übungen (Ü) dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.
- (5) Fachpraktika (FP) dienen der Anwendung des erworbenen mathematischen Wissens auf konkrete Aufgabenstellungen.
- (6) Schulpraktische Übungen (SPÜ) haben die Aufgabe, die Studierenden auf ihre berufliche Praxis im Lehramt vorzubereiten. Während der schulpraktischen Übungen werden die Studierenden angeleitet pädagogische, psychologische und fachspezifische Beobachtungen in ihr fachmethodisches Wissen zu integrieren. Sie sollen des Weiteren befähigt werden, die Unterrichtstätigkeit vorzubereiten, auszuwerten und einzuschätzen.
- (7) Schulpraktika (SP) geben den Studierenden Gelegenheit, die in der theoretischen, fachlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Ausbildung und in den schulpraktischen Übungen erworbenen Kenntnisse und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten weiter zu entwickeln. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

- (1) Das Grundstudium umfasst 34 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 32 SWS und auf den Wahlpflichtbereich 2 SWS.
- (2) Die Pflichtveranstaltungen einschließlich geforderter Nachweise sind

Lehrveranstaltung	SWS	Nachweis
Lineare Algebra und Analytische Geometrie I	4 V, 2 Ü	LN ¹
Lineare Algebra und Analytische Geometrie II	4 V, 2 Ü	
Analysis I	4 V, 2 Ü	LN
Analysis II	4 V, 2 Ü	
Einführung in die Informatik	3 V, 1 Ü	LN
Fachdidaktik I	2 V	TN
Schulpraktische Übungen	2	SN

- (3) Als Wahlpflichtveranstaltung ist ein Proseminar mit zwei SWS zu belegen. Dieses ist aus den drei angebotenen Proseminaren der Pflichtveranstaltungsblöcke „Lineare Algebra und Analytische Geometrie I/II“, „Analysis I/II“, „Einführung in die Informatik“ zu wählen. Das Proseminar muss spätestens zwei Semester nach erfolgreichem Abschluss der zugehörigen Lehrveranstaltung absolviert werden. Der Nachweis über die Teilnahme an einem dieser Proseminare wird in den betreffenden Leistungsnachweis der Pflichtveranstaltung mit einbezogen.

¹ LN = Leistungsnachweis, SN = Studiennachweis,
TN = Teilnahmenachweis (zur Erläuterung vergleiche § 14)

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung wird nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.

(2) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse in den verschiedenen Lehrgebieten der Mathematik verfügen, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können.

(3) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise gemäß § 10 vorlegt sowie die in § 7 Abs. 1 der Ordnung über die Zwischenprüfung in den Studiengängen Lehramt Haupt- und Realschulen an Sekundarschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sonderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.06.1994 (im Folgenden ZPO genannt) (MBl. LSA 1995 S. 1228) aufgeführten Nachweise. Die Zulassung ist schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches zu beantragen.

(4) Die Zwischenprüfung besteht aus

- einer schriftlichen Prüfung (Klausur 120 Minuten) in den Bereichen (A), (B) und (C) sowie
- zwei mündlichen Teilprüfungen (jeweils ca. 20 Minuten), und zwar Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II (A/C), Analysis I und II (B).

Prüfungsgegenstand sind die in den gleichnamigen Lehrveranstaltungen (vergleiche § 10) vermittelten Inhalte.

(5) Die Zwischenprüfung ist in der Regel in einem Prüfungszeitraum (von Juli bis Ende September bzw. von Februar bis Ende März) abzulegen.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss aller Teilprüfungen wird entsprechend § 13 ZPO ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Es berechtigt zum Hauptstudium und ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

(1) Das Hauptstudium umfasst 34 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 28 SWS und auf den Wahlpflichtbereich 6 SWS.

(2) Die Pflichtveranstaltungen (A bis E gemäß § 7) und die geforderten Nachweise sind:

Lehrveranstaltung/Lehrgebiet	SWS	Nachweis
Algebra / Zahlentheorie (A)	4 V, 2 Ü	LN
Analysis (Gew. Differentialgleichungen) (B)	3 V, 1 Ü	LN
Geometrie (C)	3 V, 1 Ü	LN
Stochastik (D)	3 V, 1 Ü	LN
Numerische Mathematik (E)	3 V, 1 Ü, 2 FP	LN
Fachdidaktik II	1 V, 1 Ü	LN
Fachdidaktikseminar	2	LN

Schulpraktikum I und II		2 SN
-------------------------	--	------

(3) Als Wahlpflichtveranstaltung ist ein Fachseminar mit zwei SWS zu belegen. Dieses ist aus den fünf angebotenen Pflichtveranstaltungen in den Lehrgebieten A bis E zu wählen. Das Fachseminar muss spätestens zwei Semester nach erfolgreichem Abschluss der zugehörigen Lehrveranstaltung absolviert werden. Der Nachweis über die Teilnahme an einem dieser Fachseminare wird in den betreffenden Leistungsnachweis der Pflichtveranstaltung mit einbezogen.

Weitere Wahlpflichtveranstaltungen und geforderte Leistungsnachweise sind:

Lehrveranstaltung/Lehrgebiet	SWS	Nachweis
Mathematik ((G) oder (H) gemäß § 7)	2	SN
Fachdidaktik (Ergänzung; Wahlmöglichkeit)	2	TN

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung hat der Kandidat bzw. die Kandidatin beim Landesprüfungsamt das Zwischenprüfungszeugnis, eine Übersicht über die Teilnahme an den in § 10 und § 12 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und folgende Nachweise gemäß § 7 vorzulegen:

a. Leistungsnachweise:

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A/C),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (F),

(Einer dieser Leistungsnachweise schließt die Teilnahme an einem Proseminar ein.)

4. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in (A), (B) und (C).

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A),
6. ein Leistungsnachweis zu (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein Leistungsnachweis zu (E) (einschließlich Praktikumsnachweis),
9. ein Leistungsnachweis zu (D),
10. zwei Leistungsnachweise zu (I) (je ein Nachweis für die Sekundarstufen I und II) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b. Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (G) oder (H),
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

c. Teilnahmebescheinigung gemäß § 10 und § 12.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind grundlegende Kenntnisse zu den in § 7 angegebenen Studieninhalten.

(3) Durchführung der Prüfung / Prüfungsteile

1. Wissenschaftliche Hausarbeit

Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit wird in einem studierten Unterrichtsfach oder auch unterrichtsfachübergreifend unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aspekten gestellt. Darüber hinaus kann das Thema auch aus dem Bereich Erziehungswissenschaften gestellt werden, sofern der Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern oder zum gewählten Lehramt oder zum Berufsbild des Lehrers deutlich erkennbar ist.

Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen.

2. Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht, deren Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (E) zu wählen sind. Für jeden Bereich werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aufgaben aus (F), (G) und (H) können einbezogen werden. Bearbeitungszeit: vier Stunden.
3. Mündliche Prüfung
 - a. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in (2).
Prüfungsdauer: 60 Minuten
 - b. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen in (2).
Prüfungsdauer: 30 Minuten

Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, sich kurz zusammenhängend zu einem Thema aus einem selbst gewählten Schwerpunkt zu äußern (Einsprechthema). Die Prüfung darf sich nicht auf die gewählten Schwerpunkte beschränken.

§ 14

Nachweise und Erbringungsformen

(1) Das ordnungsgemäße Studium und die für die Prüfungszulassung erforderlichen Studienleistungen sind durch Leistungs- und Studiennachweise und gegebenenfalls durch Teilnahmebescheinigungen zu belegen. Leistungs- und Studiennachweise werden aufgrund von jeweils mindestens einer erbrachten individuellen Leistung des oder der Studierenden ausgestellt. Die jeweils möglichen Erbringungsformen für einen Leistungsnachweis oder einen Studiennachweis werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden festgelegt.

(2) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbstständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden. Leistungsnachweise werden einheitlich formgebunden erteilt.

(3) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden

Leistungen können durch Protokolle einer Seminarsitzung, Praktikumsberichte, schriftliche Übungsvorbereitungen, schriftlichen Hausaufgaben oder andere gleichwertige Formen erbracht werden. Studiennachweise werden einheitlich formgebunden erteilt.

(4) Studierende, die an Lehrveranstaltungen teilnehmen, aber keinen Studien- oder Leistungsnachweis erhalten, können sich ihre Teilnahme und, auf Wunsch, auch die erbrachten Teilleistungen von der Lehrkraft durch einen Teilnahmebescheinigung bestätigen lassen. Ein Teilnahmebescheinigung besteht entweder aus der Bestätigung einer Lehrkraft für die Teilnahme oder der schriftlichen Erklärung des oder der Studierenden über seine oder ihre regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

§ 15

Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung der Fächerverbindungen,
- bei der Wahl der Fächerkombinationen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der beteiligten Institute und Abteilungen des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden oder durch speziell eingesetzte Studienberater und Studienberaterinnen. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- bei Abbruch des Studiums.

(3) In Fragen der Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Hochschulen oder Bereichen, des Studiengangwechsels, der Einordnung in Fachsemester (auch für Bafög-Anträge) sowie des Studienabbruchs berät der bzw. die Prüfungsverantwortliche für Lehramtsstudiengänge des Fachbereichs.

(4) Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehramter im Land Sachsen-Anhalt und der bzw. die Prü-

fungsverantwortliche für Lehramtsstudiengänge des Fachbereichs.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) Macht der Kandidat bzw. die Kandidatin für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerter Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Anmeldung zur Prüfung oder für die Wiederholung von Prüfungen betroffen sind bzw. soweit Gründe für das Versäumnis von Prüfungen oder Gründe für den Rücktritt von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten zu berücksichtigen sind, steht der Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Krankheit eines von ihm bzw. ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Auf Antrag verlängert der Prüfungsausschuss die Frist um Zeiten, die sich aus der Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach §§ 3, 4,

6 und 8 MuschG entsprechend und nach §§ 15, 16 BErzGG sinngemäß ergeben.

(3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(4) Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die Regelungen in der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt verwiesen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Mathematik und Informatik vom 16.06.2005; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.12.2005.; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 11.01.2006.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Januar 2006

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Zentrum für Ingenieurwissenschaften

Satzung des Zentrums für Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.02.2006

Gemäß § 67 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 und 75 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) hat der Senat für das Zentrum für Ingenieurwissenschaften die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Das Zentrum und seine Organisation

(1) Das Zentrum für Ingenieurwissenschaften ist die organisatorische Grundeinheit der Universität für Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften. Es handelt sich um eine vergleichbare Organisationseinheit i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 des HSG LSA und hat die in § 76 HSG LSA aufgeführten Aufgaben. Das Zentrum dient der Sicherung von Forschung und der Lehre der auslaufenden Studiengänge des zum 01.09.2006 gemäß der Verordnung zur Neuordnung von Fachbereichen und Studiengängen an staatlichen Hochschulen vom 03.01.2005 aufgelösten Fachbereich Ingenieurwissenschaften und tritt insoweit an dessen Stelle. Insbesondere gelten die bestehenden Studien-, Prüfungs- und anderen Graduierungsord-

nungen fort, wobei die Graduierung durch das Zentrum für Ingenieurwissenschaften erfolgt.

(2) Organe des Zentrums sind der wissenschaftliche Rat und die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

(3) Mitglied des Zentrums gemäß § 58 Abs. 1 HSG LSA ist, wer in einem Studiengang des Zentrums immatrikuliert oder hauptberuflich in ihm tätig ist.

(4) Das Zentrum tritt in die mit dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften bestehenden Verträge ein.

(5) Änderungen der Satzung des Zentrums werden auf Vorschlag von zwei Dritteln der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates und auf Vorschlag der Rektorats vom Senat beschlossen.

§ 2 Gliederung des Zentrums

(1) Der Zentrum gliedert sich im Zeitpunkt der Errichtung in die nachfolgenden Professuren:

- Technische Mechanik,
- Technische Thermodynamik und Energietechnik,

- Elektrotechnik und Kommunikationstechnik,
- Technische Strömungsmechanik und Rheologie,
- Umweltschutztechnik,
- Apparate- und Anlagentechnik,
- Thermische Verfahrenstechnik,
- Mechanische Verfahrenstechnik,
- Reaktionstechnik,
- Kunststofftechnik,
- Werkstoffdiagnostik/Werkstoffprüfung,
- Energietechnik,
- Technik und Umwelterziehung.

(2) Für die Allgemeinen Verwaltungsaufgaben ist eine Geschäftsstelle der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors und ein Prüfungs- und Praktikantenamt zu bilden.

(3) Die Änderung der Gliederung des Zentrums richtet sich nach § 79 HSG LSA.

§ 3 Wissenschaftlicher Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat ist das gewählte kollegiale Beschlussorgan des Zentrums gemäß § 77 Abs. 1 HSG LSA. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates sind Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studentinnen und Studenten, sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verhältnis 6:2:2:1. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Wissenschaftlichen Rat mit beratender Stimme an.

(3) Der Wissenschaftliche Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Zuständigkeit des Wissenschaftlichen Rates

(1) Die Rechte und Pflichten des Wissenschaftlichen Rates entsprechen denen des Fachbereichsrates gemäß § 77 HSG LSA.

Er ist Organ der Selbstverwaltung gemäß § 10 Abs. 1 Grundordnung. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Zentrums, für die nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Durch Beschluss des Wissenschaftlichen Rates können Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren anderer Universitätseinrichtungen nach Maßgabe der Grundordnung kooptiert werden. Nach Maßgabe der Grundordnung und des Beschlusses sind sie berechtigt, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates mit beratender Stimme teilzunehmen.

men. Über Ausnahmen entscheidet der Wissenschaftliche Rat, wobei die Grundordnung der Universität einzuhalten ist.

(3) In der Außendarstellung in Fragen der Lehre und Weiterbildung sowie der Graduierungen kann neben der Bezeichnung „Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor“ und „Wissenschaftlicher Rat“ ein klarstellender Hinweis auf deren Rechtstellung erfolgen.

§ 5 Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften hat die Stellung einer Dekanin bzw. eines Dekans gemäß § 78 Abs. 1 und 2 HSG LSA. Sie bzw. er ist Organ der Selbstverwaltung gemäß § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Universität.

(2) Aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren wählt der Wissenschaftliche Rat die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. der stellvertretende Geschäftsführende Direktor vertritt die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor bei dessen Abwesenheit sowie in Fragen, die die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor in seiner Eigenschaft als Professorin bzw. Professor betreffen.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor entscheidet über die Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Zentrums, soweit diese nicht der Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung oder aufgrund eines Beschlusses einer Untergliederung zugewiesen sind.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 nach Zustimmung des Senats am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Februar 2006

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 15.02.2006 beschlossen.

Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 11.01.2006

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) ist gemäß § 23 der Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.07.2005 in der Fassung vom 26.10.2005 eine Zentrale Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, das Aufgaben der Koordination des Lehramtsstudiums und als Anlaufstelle für alle Lehramtsstudierenden im Auftrag des Rektorats übernimmt.

(2) Es untersteht dem Rektorat.

§ 2 Aufgaben des ZLB

Die Aufgaben des ZLB sind:

- Koordination und Umsetzung von Studienordnungen und Studienplänen für die Lehramtsausbildung,
- Abstimmung und Koordination des Lehrangebots für die lehramtsbezogenen Studiengänge mit den Fakultäten,
- Beratung der Fächer bei der Entwicklung der Curricula,
- Vernetzung zwischen Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Erziehungswissenschaften und schulpraktischen Studien,
- Organisation und Koordination der Schulpraktika,
- Beratung zum Lehramtsstudium für Studierende und Interessenten,
- Weiterentwicklung des Lehramtsstudiums im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen,
- Konzeption und Koordination des Studienauswahlverfahrens,
- Koordination der Kooperation mit den Einrichtungen der zweiten Phase der Lehrerbildung (Universität/staatliches Studienseminar),
- Koordination der Kooperation mit dem Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (LISA),
- Koordination der Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung,
- Entwicklung und Koordination von fachübergreifenden Studienschwerpunkten sowie Organisation von speziellen Veranstaltungsangeboten in der Lehrerbildung,
- Zusammenarbeit mit anderen Universitäten und Fortbildungseinrichtungen in Fragen der Lehrerbildung, insbesondere mit dem Zentrum für Schulforschung,

- Betreuung der aus dem Schuldienst abgeordneten Lehrer und Lehrerinnen,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Direktoriums,
- Vorbereitung und Umsetzung von Rektoratsbeschlüssen zum Lehramtsstudium,
- weitere vom Rektorat übertragene Aufgaben.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums sind je Lehramtsfach gemäß Lehramtsprüfungsordnung ein Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, je Lehramtsfach ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Fachdidaktik aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Rehabilitationspädagogik aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem Bereich der Grundschulpädagogik aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, zwei Vertreter und zwei Vertreterinnen des erziehungswissenschaftlichen Begleitstudiums von denen einer dem pädagogischen Bereich und einer dem psychologischen Bereich zuzuordnen ist, aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Schlüsselqualifikationsbereichs.

(2) Die Mitglieder werden vom Rektorat auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 4 Organe des ZLB

Organe des ZLB sind:

- der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin,
- das Direktorium,
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Schulartspezifische Arbeitskreise

(1) Es werden drei schulartspezifische Arbeitskreise (AK) gebildet:

- AK Grundschule,

- AK Förderschule,
- AK Sekundarbereich (Sekundarschule und Gymnasium).

(2) Mitglieder der schulartspezifischen Arbeitskreise sind jeweils die an der Lehrerbildung in dieser Schulart beteiligten Mitglieder des ZLB gemäß § 3. Abweichend sind im AK Grundschule Mitglieder der Vertreter der Grundschulpädagogik gemäß § 3 sowie jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der einzelnen Unterrichtsfächer an Grundschulen.

(3) Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher bzw. eine Sprecherin für die Dauer von vier Jahren. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Geschäftsführender Direktor bzw. Geschäftsführende Direktorin

(1) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Direktoriums. Er bzw. sie setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Direktoriums um.

(2) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin führt die laufenden Geschäfte und ist insbesondere für die Leitung der Geschäftsstelle des Zentrums zuständig.

(3) Die erforderlichen Entscheidungen des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin sind gemeinsam mit dem Direktorium der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und gegebenenfalls zu begründen.

§ 7

Geschäftsstelle

Dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin arbeitet eine Geschäftsstelle zu. Deren Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin leitet die Verwaltung des ZLB, führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin und bereitet die Sitzungen des Direktoriums vor.

§ 8

Direktorium

(1) Das Direktorium leitet das Zentrum und ist für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums gemäß § 2 verantwortlich. Es entscheidet als Kollegialorgan in der Regel mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Direktors bzw. der geschäftsführenden Direktorin.

(2) Das Direktorium setzt sich zusammen aus:

- dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin,
- den Sprechern und Sprecherinnen der Arbeitskreise,
- einem Vertreter bzw. einer Vertreterin einer der Fachwissenschaften,

- einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Fachdidaktiken,
- einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des erziehungswissenschaftlichen Bereichs (Bildungswissenschaften).

(3) Beratende Mitglieder des Direktoriums sind der Dekan bzw. die Dekanin der Philosophischen Fakultät III - Erziehungswissenschaften und der Direktor bzw. die Direktorin des Zentrums für Schulforschung.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums werden durch die Mitgliederversammlung des ZLB für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl vor Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes des Direktoriums ist mit der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung möglich. Der Nachfolger wird nur für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode des Vorgängers gewählt.

(5) Aus dem Kreis der Mitglieder des Direktoriums wählt dieses den Geschäftsführenden Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin. Die Ernennung erfolgt durch das Rektorat.

(6) Das Direktorium ist gegenüber dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des ZLB gemäß § 3. Sie berät über alle Fragen des Zentrums.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Direktoriums entgegen. Sie hat gegenüber dem Direktorium ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen des ZLB und im Direktorium, soweit es das ZLB betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des ZLB Empfehlungen beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin des ZLB mindestens einmal im Jahr sowie nach Bedarf einberufen und geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Direktoriums oder 15 Mitglieder dies verlangen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(4) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des ZLB stimmberechtigt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. Februar 2006

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.01.2006 beschlossen.

Richtlinie für die Vergabe von Räumlichkeiten an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 08.11.2005

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Räumlichkeiten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Standplätze auf den von der Universität verwalteten landeseigenen Flächen können auf Antrag zur Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen der in § 2 genannten Art vertraglich zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Räumlichkeiten werden mit Vorrang für solche Zwecke bereitgehalten, die sich aus den Verpflichtungen der Universität nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) ergeben. Die Vergabe der Räume an außeruniversitäre Veranstalter kann nur erfolgen, wenn die geplante Veranstaltung mit den Aufgaben der Universität gemäß § 2 der Grundordnung vereinbar ist.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

(4) Mit der Überlassung von Räumen ist keine Bereitstellung von Parkplätzen verbunden.

§ 2

Veranstaltungsarten

(1) Veranstaltungen für welche Räume zur Verfügung gestellt werden können, sind insbesondere:

1. Veranstaltungen der Universitätsangehörigen, die der Erfüllung von Aufgaben der Universität im Sinne von § 3 HSG LSA dienen (z.B. Veranstaltungen im Rahmen der Forschung, der Lehre, des Studiums und der wissenschaftlichen Weiterbildung);
2. Veranstaltungen der Universitätsorgane, der universitären Gremien, der Fachbereiche, der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten und der sonstigen Einrichtungen, die der Erfüllung von Aufgaben der Universität im Sinne von § 3 HSG LSA dienen;
3. Veranstaltungen im Rahmen des Personalvertretungsgesetzes und der Schwerbehindertengesetzgebung;
4. Versammlungen und Sitzungen der gesetz- und satzungsmäßig festgelegten Organe der Studierendenschaft im Rahmen der Aufgaben gemäß § 65 Abs. 1 HSG LSA sowie Veranstaltungen der Organe der Studierendenschaft, Fachschaften, die der Erfüllung von Aufgaben der Universität im Sinne von § 3 HSG LSA dienen;
5. Veranstaltungen von Vereinigungen von Mitgliedern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die in einer bei dem Kanzler bzw. der

Kanzlerin geführten Liste eingetragen sind. Die Eintragung erfolgt auf Antrag; über die Eintragung entscheidet das Rektorat;

6. Veranstaltungen, die von Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt ausgerichtet werden;
7. wissenschaftliche, weiterbildende, soziale, sportliche oder kulturelle Veranstaltungen soweit sie Belange der Universität berühren oder öffentlichen Belangen dienen;
8. Veranstaltungen, die von der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern, den Gemeinden oder öffentlichen Stiftungen, Körperschaften oder Anstalten ausgerichtet werden;
9. Veranstaltungen der Ärzte-, Architekten-, Rechtsanwalts-, Industrie- und Handelskammern oder ähnlichen Einrichtungen.

(2) Für religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen sollen Räume nur zur Verfügung gestellt werden, wenn die Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Universität (z.B. Theologische Fakultät oder Institut für Orientwissenschaften) ausgerichtet werden.

(3) Für andere Zwecke, insbesondere für rein gewerbliche Zwecke und für Veranstaltungen politischer Parteien, werden Räume der Universität grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

(4) Über die Bereitstellung von Räumen in Ausnahmefällen entscheidet das Rektorat.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Die Vergabe der Räume erfolgt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 4 durch den jeweiligen Hausrechtsbeauftragten bzw. die jeweilige Haushaltsbeauftragte. Dies gilt nicht für die Hörsäle und Seminarräume die der zentralen Hörsaalvergabe unterliegen (Anlage 1). Diese Räume werden in den Fällen § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 4 durch die zentrale Hörsaalvergabe vergeben.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 - 9 ist zuständig die Liegenschaftsverwaltung. Diese holt eine Stellungnahme des jeweiligen Hausverantwortlichen bzw. der zentralen Hörsaalvergabe ein. Die Stellungnahme soll Aussagen zu der Frage enthalten, ob der beantragte Raum frei ist und ob Einwände gegen die Raumvergabe bestehen. Wenn der Raum frei ist und keine Einwände bestehen, entscheidet die Liegenschaftsverwaltung.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 - 9 ist ein Antrag zu stellen. Der Antrag ist schriftlich spätestens

14 Tage vor dem geplanten Termin bei der zentralen Hörsaalvergabe zu stellen. Diese leitet ihn an die zuständige Stelle weiter.

(5) Der Antrag muss unter Angabe des Trägers der Veranstaltung; des Themas der Veranstaltung; der für die Durchführung Verantwortlichen; gegebenenfalls unter Angabe der Hauptredner und Hauptrednerinnen; des genauen Termins und der Dauer der Veranstaltung; der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie gegebenenfalls Höhe des Eintrittsgeldes oder der Teilnahmegebühr erfolgen.

(6) Bei konkurrierenden Anträgen wird der betreffende Raum nach Reihenfolge der Anträge vergeben.

§ 4 Beschränkungen

(1) Die Raumüberlassung kann von einer der Höhe nach von der Universität zu bestimmenden angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, kann die Raumüberlassung mit einer Auflage und/oder dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.

(3) Die Aula und der Festsaal werden nur für besondere Anlässe zur Verfügung gestellt.

(4) Für Abendveranstaltungen (ab 20.00 Uhr) werden Räume grundsätzlich nur im Hauptgebäude (Löwengebäude), im Auditorium Maximum, im Gebäude Hoher Weg 4 und im Hörsaalgebäude Melanchthonianum vergeben. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der bzw. die Verantwortliche für das Gebäude, in dem die jeweilige Veranstaltung stattfindet, die äußere Sicherheit und Ordnung gewährleistet.

§ 5 Nutzungsverhältnis

Die Raumvergabe erfolgt durch Zuweisung. Die Nutzungsüberlassung an Dritte, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Universität sind, erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages. In dem Vertrag können nähere Einzelheiten der Nutzungsüberlassung geregelt werden, solange keine Benutzungsordnungen gemäß § 111 Abs. 4 HSG LSA vorliegen. Mit Abschluss des Vertrags erkennt die den Antrag stellende Person die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie an.

§ 6 Versagung der Raumvergabe

Die Raumvergabe kann abgelehnt werden,

- a. bei Veranstaltungen, deren Themen einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen;
- b. wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, dass die Veranstaltung rechtswidrigen oder verfassungsfeindlichen Zielen dient;
- c. wenn eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Universität besteht, sei es durch den Veranstalter selbst oder durch Dritte, dies gilt insbesondere auch dann, wenn bei einer vorherge-

gangenen Veranstaltung des Antragstellers gegen die Sicherheit und Ordnung verstoßen wurde;

- d. bei Nichteinhaltung der Antragsvoraussetzungen nach § 3;
- e. bei nachträglicher Änderung des mitgeteilten Veranstaltungsthemas seinem Wortlaut oder Inhalt nach ohne entsprechende Information der zuständigen Stelle;
- f. wenn die den Antrag stellende Person/Gruppierung bei einer vorangegangenen Veranstaltung gegen eine Auflage verstoßen hat;
- g. bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes, beispielsweise wenn andere Veranstaltungen der Universität beeinträchtigt werden.

§ 7 Aufhebung der Raumvergabe

(1) Die Universität ist berechtigt, die Raumvergabe aufzuheben,

- a. wenn sie in Unkenntnis eines Versagensgrundes gemäß § 6 erfolgt ist;
- b. wenn nach Bewilligung der Bereitstellung Umstände bekannt werden, nach denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Universität besteht oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt;
- c. ein unvorhergesehenes oder aus sonstigen wichtigen Gründen bestehendes Eigeninteresse der Universität an dem betreffenden Raum entsteht.

(2) Veranstalter erhalten im Fall der Aufhebung der Raumvergabe das eingezahlte Nutzungsentgelt zurück. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

§ 8 Entgeltspflicht

(1) Nutzungsentgelte werden nicht erhoben für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 6 dieser Vereinbarung. Werden Eintrittsgelder erhoben ist eine angemessene Betriebskostenpauschale zu erheben. Das gilt nicht, wenn der Veranstalter glaubhaft macht, dass die zu erwartenden Eintrittsgelder die Kosten der Veranstaltung nicht decken oder nur unwesentlich überschreiten.

(2) wird ein Nutzungsentgelt nicht erhoben bei Veranstaltungen, die von Landeseinrichtungen ausgerichtet werden, wenn keine Einnahmen erzielt werden. Sofern Einnahmen erzielt werden, ist die Hälfte (ohne vorherigen Abzug der Veranstaltungskosten) als Nutzungsentgelt zu zahlen, maximal jedoch das volle Nutzungsentgelt nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Richtlinie.

(3) Ein Nutzungsentgelt wird auch nicht erhoben bei Wohltätigkeitsveranstaltungen insbesondere bei Benefizkonzerten. Eine solche Veranstaltung ist anzunehmen, wenn nicht unerhebliche Einnahmen erzielt werden und diese dem wohltätigen Zweck vollständig zugute kommen sollen.

(4) Im übrigen wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 9 Nutzungsentgelt

(1) In der Raummiete ist die Miete für nichttechnisches Mobiliar, das dem gemieteten Raum zuzuordnen ist, inbegriffen. Soweit die in dem jeweiligen Mietraum vorhandene Technik genutzt werden soll, ist dafür ein gesondertes Entgelt zu zahlen.

(2) Nutzungsentgelt ist nach den in Anlage 2 zu dieser Richtlinie getroffenen Bestimmungen festzusetzen und nach Abs. 3 dieses Paragraphen.

(3) Soweit über die dem vermieteten Raum zuzuordnende Ausstattung hinaus Gegenstände vermietet werden, ist auch dafür gesonderte Miete zu zahlen, die von der Universität im Zweifel nach pflichtgemäßem Ermessen in angemessener Höhe festgesetzt werden kann.

(4) Das vereinbarte Entgelt ist nach Rechnungslegung oder, falls es im Vertrag anders geregelt ist, nach Maßgabe des Vertrages fällig.

(5) Wird ein zugewiesener Raum oder Standplatz aus Gründen, die nicht die Universität zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlten Entgelts.

§ 10 Benutzungsbedingungen

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er hat durch geeignete Maßnahmen verantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich zulässige Höchstbesucherzahl, wie sie in der Mitteilung über die Bereitstellung des Raumes genannt ist, nicht überschritten wird.

(2) Das Verabreichen von Speisen und Getränken sowie das Rauchen in den Räumen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des bzw. der zuständigen Hausrechtsbeauftragten zulässig. Sie müssen Bestandteil der Raumvergabe sein.

(3) Grobe Verschmutzungen sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Veranstalter auf eigene Kosten sach- und fachgerecht zu beseitigen.

(4) Finden Veranstaltungen ganz oder teilweise außerhalb der üblichen Betriebszeiten des Gebäudes statt, ist vom Veranstalter ein von der Universität zu bestimmender Wachdienst zu beauftragen, der für Sicherheit und Ordnung sorgt, insbesondere für einen ordnungsgemäßen Verschluss der Räume nach Ende der Veranstaltung.

(5) Der Ausfall der Veranstaltung ist der Universität sofort mitzuteilen.

(6) Das Benutzungsrecht endet, soweit nicht etwas anderes vereinbart oder festgelegt ist, spätestens um 21.30 Uhr am Tage der Veranstaltung.

(7) Soweit bei Durchführung von Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7, insbesondere bei Durchführung von Tagungen und Kongressen Sonderreinigungen erforderlich werden, sind die insoweit entstehenden Kosten vom Veranstalter zu tragen. Dieser hat mit der Sonderreinigung das Unternehmen zu beauftragen,

das in den Räumen, die für die Veranstaltung genutzt werden, die reguläre Reinigung durchführt. Über die Erforderlichkeit von Sonderreinigungen entscheidet die Universität nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 11 Ausstellungen in Foyers und sonstigen Verkehrsflächen

(1) Im Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung nach § 2 Abs. 1 können Ausstellungen in Foyers und sonstigen Verkehrsflächen durchgeführt werden. Die Dauer der Ausstellung soll sich nach der Dauer der Veranstaltung richten.

(2) Durch Ausstellungen darf die allgemeine Ordnung der Universität nicht gestört werden.

(3) Die Gegenstände der Ausstellung müssen sich in die räumliche Gegebenheit einfügen. Dies gilt besonders im Hinblick auf die Abmessungen und das Gewicht der Ausstellungsgegenstände. Soweit durch ihre Aufstellung Beschädigungen drohen, muss die Aufstellung unterbleiben.

(4) Der Veranstalter muss die konkreten Aufstellungsplätze mit dem bzw. der Hausrechtsbeauftragten abstimmen.

(5) Sofern für die Veranstaltung, mit der die Ausstellung im Zusammenhang steht, Räume nur gegen Entgelt bereitgestellt werden, sind auch für die Ausstellung in Anspruch genommenen Flächen Nutzungsentgelte nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Richtlinie zu zahlen. Mit dem Ausrichter der Ausstellung ist, sofern dieser nicht mit dem Veranstalter der Hauptveranstaltung identisch ist, ein gesonderter Mietvertrag zu schließen. Gibt es mehrere Aussteller, ist mit jedem ein Mietvertrag zu schließen.

§ 12 Haftung und Schadenersatz

(1) Die Veranstalter haften, sofern zu ihren Gunsten keine gesetzlichen oder behördlichen Ausschlussregelungen eingreifen, für alle Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Räumlichkeiten entstehen, es sei denn, die Schäden sind von Organen oder Erfüllungsgehilfen der Universität oder des Landes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder mitverursacht worden. Die Veranstalter sind verpflichtet alle aufgetretenen Schäden unverzüglich der Hochschule zu melden und Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen. Bei Gefahr im Verzug sind sach- und fachgerecht erste Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

(2) Der bzw. die Veranstalter sind, soweit sie für eingetretene Schäden haften, verpflichtet, die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und das Land Sachsen-Anhalt bzw. deren Bediensteten von Schadenersatzansprüchen freizustellen, welche von Veranstalter oder Dritten im Zusammenhang mit der Überlassung der Räumlichkeit oder infolge von ausgeschlossenen Mängeln an Grundstücken, Gebäuden und Gegenständen geltend gemacht werden. Die Haftungsfreistellung erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche von Besuchern, wenn diese Ansprüche in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

(3) In Fällen, in denen im Rahmen einer Veranstaltung eine gesteigerte Gefahr für Sicherheit und Ordnung gegeben ist (z.B. bei größeren Veranstaltungen und Veranstaltungen mit Alkoholausschank) kann die Universität nach pflichtgemäßem Ermessen die Raumvergabe vom Abschluss einer geeigneten Haftpflichtversicherung abhängig machen.

§ 13 Sicherheitsvorschriften

(1) Die Veranstalter sind für die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen müssen genau eingehalten werden. Insbesondere sind Flucht- und Rettungswege, Zugänge zu Räumen und Einrichtungen (wie z.B. Brandmeldezentrale, öffentliche Fernsprecher usw.) freizuhalten. Fluchttüren dürfen nicht verschlossen bzw. verriegelt werden. Über Inhalt und Tragweite der einschlägigen Bestimmungen muss sich der Veranstalter informieren.

(2) Die bei der Veranstaltung benutzten, jedoch seitens der Universität nicht zur Verfügung gestellten Geräte und dergleichen haben den jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen, technischen Vorschriften und Richtlinien zu entsprechen.

(3) Die Veranstalter haben die Veranstaltung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn ein ordnungsgemäßer Verlauf der Veranstaltung nicht mehr gewährleistet ist.

§ 14 Ausschluss einer Gebrauchsüberlassung an Dritte

Die Zuweisung von Räumlichkeiten gilt nur für eigene Veranstaltungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt. Ein Verstoß

hiergegen berechtigt die Universität zur Zurücknahme der Zuweisung oder Kündigung des Vertrages.

§ 15 Registrierung von Hochschulgruppen

(1) Vereinigungen von Mitgliedern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg können auf Antrag in eine beim Kanzler bzw. bei der Kanzlerin geführte Liste eingetragen werden. Über die Eintragung entscheidet das Rektorat.

(2) Anträgen auf Registrierung muss die Satzung beiliegen; der Name des bzw. der amtierenden Vorsitzenden (Sprecher bzw. Sprecherin) muss angegeben sein.

(3) Eintragungsfähig sind Vereinigungen, deren Satzung vorrangig eine hochschulbezogene Zielsetzung erkennen lässt und die mindestens 20 Mitglieder aufweisen. Die Mitglieder müssen zu 90 % Angehörige der Hochschule sein.

(4) Die Vereinigungen haben zu Beginn eines jeden Semesters ohne Aufforderung den Namen ihres amtierenden Vorsitzenden bzw. ihrer amtierenden Vorsitzenden und etwaige Satzungsänderungen mitzuteilen. Andernfalls können Sie aus dieser Liste gestrichen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 8. November 2005

Dr. Martin Hecht
Kanzler

Anlage 1

Hörsäle und Seminarräume die der zentralen Hörsaalvergabe unterliegen

Gebäude	Adresse	Bezeichnung	Größe in m ²	Plätze
Löwengebäude	Universitätsplatz 11	Aula	341,88	300
Löwengebäude	Universitätsplatz 11	Hörsaal XIV a/B	201	144
Löwengebäude	Universitätsplatz 11	Hörsaal XIV c	85,2	70
Löwengebäude	Universitätsplatz 11	Hörsaal XII	85,2	40
Löwengebäude	Universitätsplatz 11	Hörsaal XIII	96,5	60
Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Medienraum	52,5	25
Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Hörsaal A	76,54	77
Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Hörsaal B	88,22	90
Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Hörsaal Z	61,98	54
Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Hörsaal C	57,45	26
Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Hörsaal D	69,95	26
Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Sitzungszimmer	70,13	30
Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Hörsaal XV	102,3	104
Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Hörsaal XVI	94,6	80

Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Hörsaal XVII	54,16	41
Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Hörsaal XVIII	91,69	94
Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Hörsaal XIX	63,56	56
Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Hörsaal XX	270,7	304
Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Hörsaal XXI	76,69	67
Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Hörsaal E	67	26
Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Hörsaal F	56	26
Melanchthonianum	Universitätsplatz 9	Hörsaal G	70	26
Universität	Hoher Weg 4	Festsaal	580,8	600
Universität	Hoher Weg 4	Hörsaal II / Chemie-HS 114	127,08	128
Universität	Hoher Weg 4	Hörsaal I / Physik-HS 109	353,89	326
Universität	Hoher Weg 4	Hörsaal III / Biologie-HS 214	127,08	128
Universität	Hoher Weg 4	Konferenzzimmer	45	20
Universität	Hoher Weg 4	4 Seminarräume a	50	25
Universität / Hoher Weg 8	Hoher Weg 7	Hörsaal Pharmazie	217,8	194
Universität	Brandbergweg 23	Hörsaal	90,75	96
Universität	Brandbergweg 23	3 Seminarräume a	50,64	24
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Hörsaal 1.04 / 1.OG	95,84	93 + 1
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Hörsaal 1.23 / 1.OG (Rollstuhlfahrer)	68,48	134 + 1
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Hörsaal 1.26 / 1.OG	95,04	93 + 1
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Hörsaal 3.04 / 3.OG	96,9	93 + 1
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Hörsaal 3.07 / 3.OG	195,13	199 + 1
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Hörsaal 3.28 / 3.OG	195,25	190 + 1
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Hörsaal 3.31 / 3.OG	95,92	
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Kolloquium 5.09 / DG	238,42	80
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Kolloquium 5.10 / DG	154,77	50
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Seminarraum 0.03 / EG	74,23	30
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Seminarraum 0.04 / EG	73,9	30
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Seminarraum 1.02 / 1.OG	76,4	30
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Seminarraum 1.03 / 1.OG	77,12	30
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Seminarraum 1.16 / 1.OG	49,9	20
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Seminarraum 1.18 / 1.OG	55,16	22
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Seminarraum 1.27 / 1.OG	76,08	30
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Seminarraum 1.29 / 1.OG	76,78	30
Von-Seckendorff-Platz 1	Von-Seckendorff-Platz 1	Seminarraum 1.30 / 1.OG	76,25	30
Von-Seckendorff-Platz 3 und 4	Von-Seckendorff-Platz 3 und 4	Hörsaal 3 / 0.21	106,2	86
Von-Seckendorff-Platz 3 und 4	Von-Seckendorff-Platz 3 und 4	Seminarraum 3 / 1.39	86	32
Von-Seckendorff-Platz 3 und 4	Von-Seckendorff-Platz 3 und 4	Seminarraum 3 / 3.21	95,2	33
Von-Seckendorff-Platz 3 und 4	Von-Seckendorff-Platz 3 und 4	Seminarraum 3 / 3.22	86,8	25
Von-Seckendorff-Platz 3 und 4	Von-Seckendorff-Platz 3 und 4	Hörsaal 4 / 1.43	88,1	69
Von-Seckendorff-Platz 3 und 4	Von-Seckendorff-Platz 3 und 4	Seminarraum 4 / 1.34	46,5	20
Von-Seckendorff-Platz 3 und 4	Von-Seckendorff-Platz 3 und 4	Seminarraum 4 / 1.40	95,7	40
Auditorium Maximum	Universitätsplatz 1	AudiMax	484,33	520
Auditorium Maximum	Universitätsplatz 1	Hörsaal XXII / kleiner Hörsaal 1	278,64	300

Auditorium Maximum	Universitätsplatz 1	Hörsaal XXIII / kleiner Hörsaal 2	279,57	300
--------------------	---------------------	--------------------------------------	--------	-----

Anlage 2

I. Mieten für Hörsäle und Seminarräume

1. Hörsäle bis zu 50 Plätzen (entsprechend einer Raumgröße von bis zu etwa 50 m²)
 - a) Gesamtmiete/Tag: 153,39 Euro
 - b) Betriebskosten/Tag: 43,97 Euro
 - c) Gesamtmiete/bis 7 Stunden Nutzung: 102,26 Euro
 - d) Betriebskosten/bis 7 Stunden Nutzung: 41,93 Euro
 - e) Gesamtmiete/bis 4 Stunden Nutzung: 51,13 Euro
 - f) Betriebskosten/bis vier Stunden Nutzung:
6,90 Euro + 2,30 Euro + 30,68 Euro = 39,88 Euro
2. Hörsäle von 51 bis zu 100 Plätzen (entsprechend einer Raumgröße von bis zu etwa 100 m²)
 - a) Gesamtmiete/Tag: 230,08 Euro
 - b) Betriebskosten/Tag: 57,26 Euro
 - c) Gesamtmiete/bis 7 Stunden Nutzung: 153,39 Euro
 - d) Betriebskosten/bis 7 Stunden Nutzung: 53,17 Euro
 - e) Gesamtmiete/bis 4 Stunden Nutzung: 76,69 Euro
 - f) Betriebskosten/bis vier Stunden Nutzung: 49,08 Euro
3. Hörsäle von 101 bis zu 200 Plätzen (entsprechend einer Raumgröße von bis zu etwa 200 m²)
 - a) Gesamtmiete/Tag: 306,78 Euro
 - b) Betriebskosten/Tag: 70,56 Euro
 - c) Gesamtmiete/bis 7 Stunden Nutzung: 204,52 Euro
 - d) Betriebskosten/bis 7 Stunden Nutzung: 64,42 Euro
 - e) Gesamtmiete/bis 4 Stunden Nutzung: 102,26 Euro
 - f) Betriebskosten/bis vier Stunden Nutzung: 58,29 Euro
4. Hörsäle von 201 bis zu 300 Plätzen (entsprechend einer Raumgröße von bis zu etwa 300 m²)
 - a) Gesamtmiete/Tag: 460,16 Euro
 - b) Betriebskosten/Tag: 97,13 Euro
 - c) Gesamtmiete/bis 7 Stunden Nutzung: 306,78 Euro
 - d) Betriebskosten/bis 7 Stunden Nutzung: 86,91 Euro
 - e) Gesamtmiete/bis 4 Stunden Nutzung: 153,39 Euro
 - f) Betriebskosten/bis vier Stunden Nutzung: 76,68 Euro
5. Hörsäle von 301 bis zu 400 Plätzen (entsprechend einer Raumgröße von bis zu etwa 400 m²)
 - a) Gesamtmiete/Tag: 613,55 Euro
 - b) Betriebskosten/Tag: 123,71 Euro
 - c) Gesamtmiete/bis 7 Stunden Nutzung: 409,03 Euro
 - d) Betriebskosten/bis 7 Stunden Nutzung: 109,40 Euro
 - e) Gesamtmiete/bis 4 Stunden Nutzung: 204,52 Euro
 - f) Betriebskosten/bis vier Stunden Nutzung: 95,09 Euro
6. Hörsäle von 501 bis zu 600 Plätzen (entsprechend einer Raumgröße von bis zu etwa 400 m²)
 - a) Gesamtmiete/Tag: 766,94 Euro
 - b) Betriebskosten/Tag: 176,91 Euro
 - c) Gesamtmiete/bis 7 Stunden Nutzung: 511,29 Euro
 - d) Betriebskosten/bis 7 Stunden Nutzung: 154,42 Euro
 - e) Gesamtmiete/bis 4 Stunden Nutzung: 255,65 Euro
 - f) Betriebskosten/bis vier Stunden Nutzung: 131,92 Euro

II. Mieten für Standplätze (pro Tag)

Miete pro angefangene 10 m² Platzbedarf: 25,56 Euro

III. Miete für technische Ausstattung (pro Tag)

Overhead-Projektor	7,56 Euro
Beamer	20,45 Euro
CD-Player	20,45 Euro
Visualizer	20,45 Euro
Video-Player	20,45 Euro
Mikrophon (fest)	28,12 Euro
Mikrophon (frei)	30,68 Euro
Dia-Projektor	7,67 Euro
Computer	61,36 Euro

Dienstanweisung für die Innenrevision des Hochschulbereiches der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.12.2005

I. Stellung, Befugnisse und Informationsrecht der Innenrevision

§ 1 Stellung der Innenrevision

(1) Die Innenrevision unterstützt die Universitätsleitung bei der wahrzunehmenden Dienst- und Fachaufsicht. Als Stabstelle ist sie unmittelbar dem Kanzler bzw. der Kanzlerin unterstellt, der bzw. die ihr gegenüber das Weisungs- und Auftragsrecht hat.

(2) Zuständigkeit und Aufgabenstellung der Innenrevision beziehen sich auf den Hochschulbereich der Universität (ohne Medizinische Fakultät).

(3) Die Innenrevision besitzt keine Weisungsbefugnis. Alle Entscheidungen auf Grund der von ihr getroffenen Feststellungen bleiben dem Kanzler bzw. der Kanzlerin vorbehalten.

(4) Die Innenrevision ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden. Sie erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen in Übereinstimmung mit den Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision.

§ 2 Befugnisse und Informationsrecht

(1) Die Innenrevision hat gegenüber den Einrichtungen der Universität ein uneingeschränktes Informationsrecht. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Innenrevision berechtigt, die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und die Vorlage bzw. Aushändigung von Unterlagen sowie den Zugriff auf elektronisch gespeicherte Informationen und Datenbestände zu verlangen.

(2) von Prüfungsaufträgen sind der Innenrevision alle maßgeblichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Anweisungen sowie universitätsinterne Rundschreiben bekanntzumachen. Insbesondere sind ihr die Rundschreiben an die Fakultäten und Fachbereiche,

Institute, selbständigen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Abteilungen und Stabstellen der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis zu geben. Entsprechendes gilt für Prüfungsberichte und Gutachten externer Prüfer und Gutachter.

(3) Die Tätigkeit der Innenrevision ist von der zu prüfenden Stelle bzw. Einrichtung zu unterstützen; ihr ist jede erforderliche und zweckdienliche Hilfe zu gewähren.

(4) Die Innenrevision nimmt ihre Aufgaben auf der Grundlage des Prüfungsplans und der durch den Kanzler bzw. die Kanzlerin erteilten Sonderaufträge selbständig und unabhängig wahr. Sie kann Prüfungen auch nach eigenem Ermessen und nach Prüfungszweck ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle vornehmen.

(5) Die Innenrevision kann nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen die Prüfung beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

II. Aufgaben der Innenrevision

§ 3 Aufgaben der Innenrevision

- (1) Die Innenrevision hat die Aufgabe,
- die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung aller Einrichtungen des Hochschulbereichs der Universität (ohne Medizinische Fakultät) zu prüfen und die rechtmäßige Anwendung und Beachtung der dienstrechtlichen und sonstigen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt sowie der internen Ordnungen und Festlegungen der Universität zu überwachen. Sie soll dabei zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung beitragen;
 - die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit der ablauf- und aufbauorganisatorischen Regelungen bzw. Arbeitsabläufe zu prüfen und hierzu Stellung zu nehmen;

- entsprechend der Bestimmungen des Zuwendungsvertrages und der Nebenbestimmungen für Zuwendungen die Prüfung der Verwendungsnachweise vorzunehmen;
 - der Koordinierung der Stellungnahmen der Universität zu den Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes des Landes Sachsen-Anhalt;
 - der präventiven Beratung und der Mitwirkung bei Planungs- und Projektvorhaben.
- (2) Sie prüft insbesondere:
- die Verwaltung der Haushalts- und sonstigen Mittel im Rahmen der eingerichteten Zahlstelle und die Zahlstellen besonderer Art,
 - Beschaffung und Leistungsvergabe,
 - Materialwirtschaft und Inventarisierung,
 - Personalwesen.

§ 4

Sonderprüfungen und Sonderaufträge

Außerhalb der Prüfungspläne kann der Kanzler bzw. die Kanzlerin bei besonderen Anlässen der Innenrevision Sonderaufträge und Sonderaufgaben übertragen. Soweit es sich um Aufträge handelt, deren Bearbeitung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, schlägt der Leiter bzw. die Leiterin der Innenrevision dem Kanzler bzw. der Kanzlerin die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen des Prüfungsplanes vor.

§ 5

Beratung und Mitwirkung

- (1) Der Kanzler bzw. die Kanzlerin und der Leiter bzw. die Leiterin der Innenrevision führen regelmäßige Gespräche über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie zu Prüfungsfeststellungen und deren Umsetzung.
- (2) Die Abteilungen und Referate der Zentralen Universitätsverwaltung haben die Innenrevision
- zu beteiligen bei beabsichtigten wesentlichen Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie im internen Kontrollsystem. Die Beteiligung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Innenrevision im Vorfeld der Entscheidung mitwirken kann;
 - unverzüglich zu informieren, wenn gravierende Mängel zu erkennen sind, Schäden entstanden sind oder entstanden sein können und Anzeichen für dolose Handlungen bestehen.
- (3) Die Innenrevision kann als Mitglied zu Planungsgruppen oder Projektteams hinzugezogen werden und hier in Form einer projektbegleitenden Prüfung oder durch Verhaltensempfehlungen oder Verfahrensempfehlungen beratend tätig werden. Eine direkte Mitarbeit unter Übernahme von Verantwortung durch die Innenrevision, die die Prozessunabhängigkeit der Innenrevision gefährdet, ist nicht zulässig.

III. Richtlinien für die Wahrnehmung der Revisionsaufgaben

§ 6

Prüfungsplan

- (1) Die für das Haushaltsjahr durchzuführenden Prüfungen sind in Prüfungsplänen halbjährlich zusammenzustellen und dem Kanzler bzw. der Kanzlerin bis zum 15. Dezember des Vorjahres bzw. bis zum 15. Juni des laufenden Jahres zur Bestätigung vorzulegen.
- (2) Der Prüfungsplan soll den Prüfungsgegenstand und die von der Prüfung betroffenen Stellen benennen.
- (3) Eine Veränderung des Prüfungsplanes ist möglich, sofern sich hierfür eine entsprechende Notwendigkeit ergibt. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Kanzlers bzw. der Kanzlerin.

§ 7

Bekanntmachung der Prüfung

- (1) Vor Beginn einer Prüfung ist dem Leiter bzw. der Leiterin der betroffenen Einrichtung die Prüfungsabsicht bekanntzugeben. Die Prüfung ist nur in denjenigen Fällen unvermutet und unangekündigt durchzuführen, in denen der Prüfungszweck dies erfordert.
- (2) Mit der Bekanntmachung der Prüfung soll die zu prüfende Einrichtung über den Prüfungsgegenstand und die Prüfungsdauer informiert werden und in welchem Umfang Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung durch die Prüfung in Anspruch genommen werden.

§ 8

Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse

- (1) Nach Abschluss eines Prüfungsauftrages wird von der Innenrevision ein Prüfungsbericht erstellt. Soweit es erforderlich erscheint, insbesondere wenn unverzüglich Maßnahmen einzuleiten sind, können Zwischenberichte erstellt werden. Die Prüfungsberichte sind zusammen mit den Anlagen und Einzelnachweisen als Entwurf dem Leiter bzw. der Leiterin der Innenrevision vorzulegen. Er bzw. sie entscheidet darüber, welche Feststellungen und Vorschläge in den abschließenden Bericht aufgenommen werden.
- (2) Über die von der Innenrevision getroffenen Prüfungsfeststellungen sollte vor Abfassen des Prüfungsberichtes eine Schlussbesprechung mit den geprüften Bereichen zur Wertung der Prüfungsergebnisse erfolgen.
- (3) Der abschließende Prüfungsbericht oder zutreffende Auszüge sind der geprüften Einrichtung zur Auswertung und Umsetzung der Prüfungsbemerkungen zuzuleiten und dem Kanzler bzw. der Kanzlerin zur Kenntnisnahme vorzulegen. Durch den Kanzler bzw. die Kanzlerin wird erforderlichenfalls Weiteres veranlasst.
- (4) Prüfungsfeststellungen zu Verwendungsnachweisen von geförderten Zuwendungsempfängern sind der zuständigen Abteilung der Zentralen Universitätsverwaltung zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

§ 9 Erledigung der Prüfungsfeststellungen

(1) Die Erledigung der festgestellten Beanstandungen und die gegebenenfalls durch den Kanzler bzw. die Kanzlerin erteilten Auflagen und getroffenen Entscheidungen sind durch die Innenrevision zu überwachen.

(2) Der Leiter bzw. die Leiterin der Innenrevision berichtet dem Kanzler bzw. der Kanzlerin über den Stand der Umsetzung von Prüfungsempfehlungen und dazu getroffener Leitungsentscheidungen.

§ 10 Vertraulichkeit der Prüfungsfeststellungen

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Innenrevision dürfen Sachverhalte, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, nur denjenigen bekannt geben und mit denjenigen Bediensteten der Universität erörtern, die über diese Sachverhalte im Rahmen ihrer Tätigkeit darüber Kenntnis erlangen

sollen. Ansonsten sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Innenrevision der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.01.1994 (ABl. 1994, Nr. 3, S. 19) außer Kraft.

Halle (Saale), 21. Dezember 2005

Dr. Martin Hecht
Kanzler

Dienstanweisung zur Verfahrensweise bei der Behebung von Schäden infolge von Bränden, Havarien, Explosionen, Naturkatastrophen und anderen besonderen Vorkommnissen im Hochschulbereich (ohne Medizinische Fakultät) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 03.02.2006

§ 1 Präambel

In Fällen von größeren Schäden an Gebäuden infolge von Bränden, Havarien, Explosionen, Naturkatastrophen u.a. besonderen Vorkommnissen (im Folgenden als „eine Katastrophe“ bezeichnet) kann nicht immer sichergestellt werden, dass die diese Gebäude nutzenden Einrichtungen kurzfristig wieder voll arbeitsfähig sind. Da der Universität Liegenschaften nach Bedarf zugewiesen werden, muss bei unvorhergesehenem Ausfall einer Liegenschaft durch eines der oben genannten Ereignisse in der Regel erst eine andere für die betroffenen Bereiche geeignete Liegenschaft gefunden, baulich hergerichtet und ausgestattet werden.

Um die Folgen einer Katastrophe möglichst kurzfristig zu mindern bzw. zu beseitigen, ist unausweichlich ein erhöhter Organisationsaufwand für die betroffenen Bereiche und die Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV) erforderlich.

§ 2 Verfahrensweise im Katastrophenfall

Generell wird für die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ohne Medizinische Fakultät) folgende Verfahrensweise festgelegt:

1. Im Katastrophenfalle ist nach Absetzen der erforderlichen außeruniversitären Notrufe unverzüglich der Bereitschaftsdienst der ZUV über folgende Rufnummer zu informieren: 0172 3601963 (24 Stunden erreichbar);

2. Die betroffenen Nutzer erhalten unverzüglich nach der Katastrophe vom Stab Arbeits- und Umweltschutz entsprechende Informationen zur Beachtung;
3. Soweit erforderlich, sorgt die Bauabteilung der ZUV für die Absperrung des Objektes. Den dies bezüglich Anweisungen der Bauabteilung ist unbedingt Folge zu leisten;
4. Nach der Katastrophe wird unverzüglich eine Arbeitsgruppe gebildet, die so schnell wie möglich zusammentrifft. Die Leitung der Arbeitsgruppe hat der Stab Arbeits- und Umweltschutz. Er berichtet unaufgefordert dem Rektor bzw. der Rektorin und dem Kanzler bzw. der Kanzlerin über Ausmaß und Bewältigung der Katastrophe. Die Arbeitsgruppe berät über die nach der Katastrophe möglichen und erforderlichen Maßnahmen und beschließt über das weitere Vorgehen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der durch die Katastrophe betroffenen Bereiche, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Universitäts- und Landesbibliothek, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Bauabteilung und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Stabes Arbeits- und Umweltschutz. Die betroffenen Bereiche, die Universitäts- und Landesbibliothek, die Bauabteilung und der Stab Arbeits- und Umweltschutz benennen unverzüglich den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin, der bzw. die Mitglied der Arbeitsgruppe wird, sowie

einen Vertreter bzw. eine Vertreterin. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder der Arbeitsgruppe bis auf weiteres anwesend sind. Die Arbeitsgruppe legt ihre Termine einvernehmlich fest, im Zweifel gibt die Arbeitsgruppenleitung einen Termin vor. Die Arbeitsgruppe ist in der Regel 3 Monate nach der Katastrophe aufzulösen, wenn die Universitätsleitung nicht etwas anderes beschließt.

Im Falle einer Katastrophe sind allein der Rektor bzw. die Rektorin, der Kanzler bzw. die Kanzlerin und der Stab Öffentlichkeitsarbeit befugt, sich in der Öffentlichkeit über die Katastrophe zu äußern;

5. Bei Bedrohung und Beschädigung von Bibliotheksbeständen:

Die Nutzer des durch die Katastrophe betroffenen Gebäudes übermitteln der Universitäts- und Landesbibliothek auf einem vorgegebenen Formular unverzüglich nach der Katastrophe eine Schadensmeldung über den Umfang von beschädig-

ten Büchern u.a. beschädigtem Schriftgut. Danach wird die Universitäts- und Landesbibliothek den Nutzern Vorschläge über die weitere Behandlung des beschädigten Schriftgutes unterbreiten, erforderlichenfalls unter Einbeziehung des Stabes Arbeits- und Umweltschutz.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 3. Februar 2006

Dr. Martin Hecht
Kanzler

Corrigenda

Im Amtsblatt Nr. 3 vom 21.06.2005 muss der Vorsatz der „Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ wie folgt lauten:

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.03.2005 folgende Rahmenordnung zur Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Information

Hinweise auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2005

Tag		Jg., Nr., Seite
04.01.2005	Änderung der Satzung der Stiftung Leucorea - Stiftung des öffentlichen Rechts an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	2005, 4, S. 18
10.02.2005	Fünfte Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	2005, 9, S. 94
27.12.2004	Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2005/2006	2005, 10, S. 108
19.04.2005	Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF); - Ausgabe 2002 -; Ausnahmeregelungen; Landesweite Bekanntmachung öffentlicher Aufträge	2005, 17, S. 236
24.05.2005	Beschluss der Landesregierung über den Krankenhausplan	2005, 24, S. 342
17.05.2005	Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung; Zweite Änderung	2005, 26, S. 369
01.09.2005	Verwaltungsvorschriften zur Hochschulnebenberufungsverordnung (VV HNVO LSA)	2005, 38, S. 566
07.09.2005	Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF); - Ausgabe 2002 -;	2005, 42, S. 605

22.09.2005	Ausnahmeregelungen; Landesweite Bekanntmachung öffentlicher Aufträge Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	2005, 42, S. 607
23.11.2005	Jahresabschluss des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2005	2005, 49, S. 663
17.11.2005	Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.07.2005	2005, 51, S. 693

Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2005

Tag		Jg., Nr., Seite
03.01.2005	Verordnung zur Neuordnung von Fachbereichen und von Studiengängen an staatlichen Hochschulen	2005, 2, S. 4
28.01.2005	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (Haushaltsgesetz 2005/2006 - HG 2005/2006 -)	2005, 8, S. 58
07.02.2005	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt	2005, 9, S. 72
03.03.2005	Bekanntmachung der Neufassung des Besoldungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz – LBesG)	2005, 14, S. 108
21.04.2005	Verordnung zur Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade	2005, 24, S. 236
03.05.2005	Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung	2005, 27, S. 250
24.05.2005	Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS-LSA)	2005, 31, S. 268
24.05.2005	Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO)	2005, 31, S. 282
29.06.2005	Verordnung zur Neuordnung von Fachbereichen und Studiengängen der Lehrer- und Musikausbildung an staatlichen Hochschulen	2005, 36, S. 312
28.06.2005	Viertes Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt	2005, 37, S. 316
28.06.2005	Zweites Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	2005, 37, S. 320
29.06.2005	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester 2005/2006 und im Sommersemester 2006 (Zulassungszahlenverordnung 2005/2006 – ZZVO 2005/2006)	2005, 38, S. 324
12.08.2005	Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA)	2005, 49, S. 508
11.08.2005	Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)	2005, 50, S. 520
25.11.2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung	2005, 62, S. 718
07.12.2005	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 2005/2006	2005, 63, S. 723

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
– Der Kanzler –
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345 55-21010/11/12
Fax: 0345 55-27076
E-Mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345 55-21002
Fax: 0345 55-27075
E-Mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>